

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 86 (1974)

Artikel: Wohlen : Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau
Autor: Dubler, Anne-Marie / Siegrist, Jean Jacques
Kapitel: 7: Die Grund- und Zinsherren
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Siebentes Kapitel

Die Grund- und Zinsherren

Angesichts der frühen dichten Besiedlung des Dorfes Wohlen ist es nicht weiter verwunderlich, daß sich eine Reihe von verschiedenen grundherrlichen Verhältnissen entwickelte. Zwar nahmen seit 1106 Muri, seit dem 13. Jahrhundert Muri und Hermetschwil den breitesten Platz unter den Grundherren ein, doch blieb noch genügend Raum für eine ganze «Palette» anderer Grund- und Zinsherren.

Die Darstellung dieser auf dem direkten oder indirekten Recht am Boden basierenden Herrschaft bietet einige Schwierigkeiten. Es ist nicht leicht, die sich neben dem monolithischen Block Muri-Hermetschwil dauernd verändernde grundherrliche Situation phasengerecht darzustellen. Ich wähle willkürlich ungefähr die Zeit um 1600 als Ordnungsgrundlage, erhielten doch im 16. Jahrhundert verschiedene grundherrliche Einheiten Name und Form, die sie auch in der nachfolgenden Zersplitterungsperiode beibehielten. Zudem lassen sich die Flächen der grundherrlichen Güter erst in dieser späten Zeit einigermaßen fassen.

Dies hat zur Folge, daß die frühere Zeit (bis 13./14. Jahrhundert) – ausgenommen die Nachrichten über die Murensen und Hermetschwiler Besitzungen – zu wenig gewürdigt wird. Diese Lücke sei nachstehend in knapper Form ausgefüllt; für die Klöster Muri und Hermetschwil wird auf die folgenden entsprechenden Abschnitte verwiesen.

Kurz nach der Entstehungszeit der Acta Murensia (1160) berichtet das älteste Zinsurbar des Klosters Engelberg von 1184/90 über Einkünfte in Wohlen – 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 2 Mütt Hafer, 2 Mütt Fasmus (gesamthaft ca. 7 Stuck)¹ –, die 1236 anscheinend immer noch im Besitz dieses Klosters waren². Später gelangte dieses kleine Gut in die Hände Unbekannter, vielleicht der Herren von Wolen³.

1264 schenkte Gräfin Elisabeth, Witwe Graf Hartmans V. von Kiburg, zusammen mit ihrer Tochter Anna, mit der Hand der Vormünder Graf Rudolf von Habsburg und Graf Hugo von Werdenberg, dem Kloster

1 QW II/2, 224 (vielleicht aus lenzburgisch-staufischer Hand stammend).

2 QW I/1 Nr. 374 (Schirmbrief Papst Gregors IX.).

3 Auch bei ihnen erst im 15. Jahrhundert voll faßbaren Gütern war die aufgefächerte Zusammensetzung der Naturalabgaben durchaus ähnlich.

Wettingen u.a. einen größeren Hof in Wohlen (Zins 16 Stuck)⁴. Im großen Zinsrodel Wettingens von 1264 werden diese Wohler Einkünfte in etwas detaillierterer Form aufgeführt (8 Mütt Kernen, 8 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Mütt Fasmus), doch ist der ganze Passus über Wohlen durchgestrichen⁵. Tatsächlich verfügte Wettingen später über keine alten Einkünfte in Wohlen. Es scheint, daß Rudolf von Habsburg u.a. auch dieses Gut nach 1273 (Erwerbung des Amts Lenzburg) an sich gezogen hat. Im habsburgischen Einkünfte- und Pfandrodel von 1281 folgt direkt nach der Eintragung über Villmergen ein Hof in Wohlen (Zins nicht ganz 16 Stuck)⁶. Ich vermute, daß es sich dabei im Kern um den der Pfarrei Villmergen zugeteilten, zweifellos vor 1306 von Habsburg-Österreich zu Eigen weiterveräußerten «Güpfhof» gehandelt hat.

Noch um 1289 verfügte das Deutschordenshaus Hitzkirch über Hofgüter in Wohlen, gestiftet von Konventualinnen des angeschlossenen Schwesternhauses. Die Güter stammten von Angehörigen erstaunlich entfernt sitzender Geschlechter: von Mechthild von Sandegg im Thurgau und von den zwei vornehmen Urnerinnen Bertha von Altdorf und Adelheid von Ure, Tochter Wernhers Hunthars. Nach meinem Dafürhalten haben diese Deutschordensschwestern die erwähnten Güter nicht geerbt, sondern gekauft, weil sie in der Nähe des Hauses Hitzkirch lagen. – Diese Hofgüter gelangten teils auf indirektem Weg (1289)⁷ und teils durch direkten Verkauf (1290)⁸ an das Kloster Gnadenthal.

Auch die Johanniterkommende Hohenrain besaß vor 1304 einen kleinen Zins (1 Stuck) in Wohlen, den sie in diesem Jahr an das Kloster Oetenbach bei Zürich verkaufte⁹.

Das frühe Stammgut der Herren von Wolen lernen wir nur indirekt aus dem Habsburgischen Urbar von 1306 kennen, reklamierte doch damals Wernher II. von Wolen, gestützt auf sein Eigen (im 16. Jahr-

4 UB Zürich 4 Nr. 1576.

5 StAAG Urk. Wettingen 119.

6 QzSG 15/1, 98. Zum Güpfhof siehe in diesem Kapitel hinten im Abschnitt über die Stadt Bremgarten, S. 210 ff.

7 AU XII Gnadenthal Nr. 2. Gfrd. 11. 107. Verkauf an Hartman von Wolen, da die Urkunde jedoch in der Abteilung Gnadenthal des Aargauer Staatsarchivs liegt, muß das Gut nach 1289 an dieses Kloster gefallen sein.

8 AU XII Gnadenthal Nr. 3. Gfrd. 11. 108. Zum Güterbesitz des Klosters Gnadenthal siehe in diesem Kapitel, S. 207 ff.

9 Gfrd. 24, 328. Der Zins stand nach 1304 zweifellos im Zusammenhang mit dem Hof Büelisacker, seit 1293 im Besitz des Klosters Oetenbach.

hundert mindestens 80 ha Kulturland umfassend) mit Erfolg einen Viertel der Twing-und-Bann-Gerechtsame zu Wohlen¹⁰.

Das habsburg-österreichische Eigen, das in der Frühzeit neben dem kompakten Murensen Gut existiert haben muß, war zweifellos schon im 13. Jahrhundert zu echtem Lehen ausgegeben, erscheint daher nicht im allumfassenden Habsburger Urbar von 1306. Erste Kunde über diese Lehen gibt uns erst das Lehenregister (Lehensbestätigungen) von 1361¹¹. In den dort erwähnten bedeutenden Lehen der Herren von Wolen zu Wohlen (Zins 4 Mark = 40 Stuck) glaube ich in entfremdeter Form den Kern des Holdermeyerhofs, vielleicht noch denjenigen des Baldeggerhofs des 16. Jahrhunderts zu erkennen. Das Lehen an den Bremgarter Bürger Salzmann (13 Stuck) finden wir wieder im eidgenössischen Salzmannhof. Ein kleineres Gütchen (Zins 4 Stuck) scheint später zu Eigen an die Herrschaft Hilfikon gekommen zu sein.

Alle übrigen Güter und Zinse tauchen in den Büchern und Akten erst im 15./16. Jahrhundert auf, gehören daher nicht in den Rundblick über die Frühzeit.

I. Die Klöster

1. Das Kloster Muri

Das 1027 gegründete, 1064 geweihte Benediktinerkloster Muri dürfte als geistliche Anstalt schon sehr früh Schenkungsgut in Wohlen erhalten haben. In der Aufstellung über den Güterbestand des Klosters zur Zeit der Weihe im Jahre 1064 wird auch «Wolen» erwähnt¹². Es gilt allerdings zu bedenken, daß diese Güterliste erst später rekonstruiert wurde, somit nicht zuverlässig ist. Immerhin könnte es sich um später von den habsburgischen Kastvögten an sich gezogenes Gut in Wohlen gehandelt haben.

Sicheren Boden in bezug auf die Murigüter in Wohlen betreten wir erst im zweiten Teil der Acta Murensia im ausführlichen Sonderabschnitt über Wohlen. Über den Erwerb dieser Güter im frühen 12. Jahrhundert haben wir uns schon im Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert

10 QzSG 14, 168. Vgl. im übrigen im Kapitel über die Herren von Wolen den Abschnitt: Der Besitz, S. 99 ff., und in diesem Kapitel unter Kloster Muri den Unterabschnitt: Neuerwerbungen im 15. Jahrhundert, S. 189 ff.

11 QzSG 15/1, 5411, 555.

12 QzSG 3 III, 28.

geäußert¹³. Dieses um 1160 klar erkennbare murensische Eigen bestand aus zwei «curtes» (= Großhöfe, Herrenhöfe) bedeutenden Umfangs¹⁴ – die obere und die untere Curtis –, aus 22 abhängigen «diurnales» (= Kleinhöfe unbekannter Größe) und aus dem Komplex von Abgaben und Dienstleistungen der schon eingehend behandelten «freien Genossenschaft». Bis nach 1200 blieb dieses bedeutende Eigen unter der alleinigen Verwaltung des Benediktinerklosters. Um diese Zeit erfolgte die Verlegung des dem Männerkloster angegliederten Benediktinerinnenkonvents nach Hermetschwil an der Reuß. Dieser Trennung folgte im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Zuteilung einer Reihe von Murigütern, so u.a. auch der oberen Curtis zu Wohlen¹⁵. Der gesamte ursprüngliche Murensen Güterbestand in Wohlen blieb jedoch als Substrat für die habsburgische Vogtei über die beiden Klöster in der alten Form weiterbestehen¹⁶.

Unsere weiteren Erörterungen über das Murensen Eigen beschränken sich auf die Zeit nach der Abtrennung des Hermetschwiler Gutes.

a) Der im 14. Jahrhundert erkennbare alte Güterbestand

Frühesten Aufschluß über das Murigut zu Wohlen gibt uns ein ausführliches, auf 1310/15 datiertes Bruchstück eines Pergamentrodels¹⁷. Dieser Text berichtet uns, daß sich das Besitztum aus einer zu Hand-
 lehen¹⁸ ausgegebenen umfangreichen Curia (= Herrenhof, Fronhof) oder Curia villici (= Meierhof) und aus zahlreichen von den Bebauern zu Erblehen¹⁹ besessenen Splittergütern zusammensetzte. Da sich Rechtslage und Entwicklung von Fronhof und Splittergütern voneinander unterscheiden, ist es angezeigt, die beiden Güterkomplexe gesondert zu behandeln.

13 Siehe S. 76 ff.

14 Zur ordnungsgemäßen Bebauung der zwei Curtes waren je 2 Pflüge mit 2 Ochsen gespannt (= 8 Ochsen) nötig.

15 Siehe: ANNE-MARIE DUBLER, Die Klosterherrschaft Hermetschwil, in *Argovia* 80 (1969).

16 Siehe im Kapitel über die Landes- und Gerichtsherrschaft den Abschnitt: Im werdenden «Staat» der Habsburger, S. 121 ff.

17 QW II/3, 325 ff. (Original im Stadtarchiv Bremgarten, Urk. Nr. 15).

18 Zeitlich befristete Leihe ohne den geringsten Besitzanspruch des Bebauers an das bebaute Gut.

19 Leihe mit frei vererbbarem starkem Nutzungsrecht des Bebauers am Gut.

Die Lehengüter und Lehenleute Muris waren auch in Wohlen den Bestimmungen der erst 1413 aufgezeichneten Hofrechtsoffnung²⁰ des Klosters unterworfen. So waren die Inhaber von sieben Quadratschuh Lehenland in das vom Vertreter des Kastvogts präsiidierte klösterliche Lehengericht dingpflichtig. Lehen, die mindestens 6 Pfennige Zins leisteten, waren dem Kloster fällig, d.h. deren Inhaber hatten beim Ableben des Familienvorstandes dem Kloster den Todfall (Besthaupt oder Bestgewand)²¹ zu leisten. Von verkauften Erbleihgütern war dem Kloster der Ehrschatz²² zu erlegen. Schließlich gab es noch Sonderbestimmungen für die Eigenleute des Klosters. Die meisten der Bestimmungen tauchen in leicht modernisierter Form wieder in der weiter hinten behandelten Wohler Fronhofsoffnung von 1570²³ auf.

Das Kloster hat schon früh die Fälligkeit und Ehrschätzigkeit ihm gehörender Gutssplitter, die mit anderen größeren Fremdgütern zu einer Einheit verschmolzen wurden, auf diese ganzen Fremdgüter ausgedehnt; bestes Beispiel dafür ist der Güpfhof²⁴.

Der Fronhof (bis in die neuere Zeit)

Der Wohler Fronhof (curia) von 1310/15 war nicht um einen festen Bodenzins verliehen, sondern seit alters (ex antiquo) um die Landgarbe (lantgarba²⁵) und um den Zehnten (decima eidem curia annexa), somit etwa um die vierte und um die zehnte Garbe auf Zeit verpachtet. Der vielleicht noch über Frondienstleistungen abhängiger Leute²⁶ verfügende Pächter leistete somit an den Grundherren rund sieben Zwanzigstel des

20 StAAG Urk. Muri 244.

21 Todfall: Eine Art Erbschaftssteuer, bestehend aus dem besten oder zweitbesten Haupt Zugvieh oder dem besten Gewand.

22 Ehrschatz: Eine Art Handänderungsgebühr.

23 Siehe S. 193 ff.

24 Siehe S. 210 ff.

25 Landgarbe, medem, später auch als Landteil bezeichnet: Gemäß Idiotikon II 413 handelte es sich bei der Landgarbe jeweils um die 5. bis 7. Garbe vom Ertrag. Gemäß Glossar zum Habsburger Urbar dagegen soll diese Abgabe in der 3. oder 4. Garbe bestanden haben (QzSG 15/2, 282f., leider keine Quellenangabe). Angesichts der hinten zu behandelnden Zinsbestimmungen des Fronhof-Pachtvertrags von 1390 (ein Drittel vom Sommergetreide, ein Viertel vom Wintergetreide), habe ich mich bei der nachfolgenden Berechnung für eine Landgarbe von einem Viertel entschieden (tatsächlich wurde im 15. Jahrhundert noch ein Viertel gefordert).

26 Vgl. dazu das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 76 ff.

Bruttoertrages seines Pachtgutes. Im Mittel (secundum communem estimationem) betrug diese jährliche Getreideabgabe 1310/15:

20 Mütt Kernen =	20 Stuck
30 Mütt Roggen =	20 Stuck
12 Malter (= 48 Mütt) Hafer =	12 Stuck
27 Mütt Fasmus =	18 Stuck
	70 Stuck

Dazu kam noch ein Schwein im Wert von 8 β 4 ϑ (= etwa 1 Stuck) und 100 Eier.

Angesichts dieser doch recht hohen Getreideabgaben stellt sich die Frage, ob die Curia von 1310/15 mit dem Fronhof des 16. Jahrhunderts (1571: 26,7 Stuck) flächenmäßig identisch gewesen sein kann. Versuchen wir eine theoretische Rechnung anzustellen.

Wenn die erwähnten Abgaben sieben Zwanzigstel ausmachten, müssen die mittleren Bruttoerträge des Hofes wie folgt gewesen sein:

57 Mütt Kernen (triticum)
86 Mütt Roggen (siligo)
137 Mütt Hafer (avena)
77 Mütt Fastenmus (legumines)

Die Aussaat betrug für all diese Getreide- und Fastenmussorten zweifellos schon damals, wie später, pro Jucharte 4 Viertel (= 1 Mütt)²⁷. Rechnen wir ferner mit den Ertragskoeffizienten²⁸ 3 und 4 («das drei- bzw. vierfache Korn»). Bei dieser Annahme wurden für die Produktion der errechneten Erntemengen folgende Flächen benötigt:

	<i>Koeffizient 3</i> Jucharten	<i>Koeffizient 4</i> Jucharten
Kernen 57 Mütt	19	14¼
Roggen 86 Mütt	28⅔	21½
Hafer 137 Mütt	45⅔	34¼
Fastenmus 77 Mütt	25⅔	19¼
	119	89¼

27 Der Kernen wurde allerdings nicht in dieser Form, sondern in der Form von Dinkel ausgesät: pro Jucharte 10 Viertel Dinkel (= 4 Viertel Kernen).

28 Ertragskoeffizient: Erntemenge dividiert durch Saatmenge.

Diese Zahlen genügen jedoch nicht zur approximativen Berechnung der Fläche der Curia von 1310/15. Für die weitere Berechnung nehme ich an, daß die Hälfte des Fastenmuses auf Pünten, die nicht dem Dreizelgen- turnus unterworfen waren, gepflanzt wurde. Da der Hof 1310/15 zweifel- los in der Dreizelgenfruchtfolge bewirtschaftet wurde, ist noch ein Drittel brachliegenden Ackerlandes dazuzurechnen. Ferner hat zum Hof Matt- land im Umfang von mindestens einer Ackerzelg gehört.

Wenn wir all diese Annahmen berücksichtigen, ergibt sich folgende hypothetische Gesamtfläche der Curia von 1310/15:

	<i>Koeffizient 3</i> Jucharten/Mannwerk	<i>Koeffizient 4</i> Jucharten/Mannwerk
Ackerland: Ertrag abwerfend	106⅓	79½
brachliegend	53	39¾
Pünten	12⅔	9¾
Mattland	53	39¾
	225	168¾

Mit Hilfe des authentischen Murensen Acker- und Mattenmaßes (1 Jucharte/Mannwerk = 40,5 Aren) umgerechnet, erhalten wir die respektable Kulturfläche von 68 ha (bei Koeffizient 4) oder 91 ha (bei Koeffizient 3), im Mittel etwa 80 ha – ohne das Junkholz. – Die Fläche der um 1380 noch vorhandenen alten Murensen Güter – ohne die Erwer- bungen des Klosters im 15. Jahrhundert – lassen sich für das 16. Jahr- hundert, gestützt auf das Urbar von 1571²⁹, auf gesamthaft rund 73 Mannwerk Mattland und etwa 240 Jucharten Ackerland – total somit etwa 130 ha – berechnen. Noch im frühen 14. Jahrhundert setzte sich somit das Murensen Klostergut in Wohlen zum größeren Teil aus Fron- hofareal zusammen.

Der Pächter eines Hofes solchen Ausmaßes mußte zweifellos auf die Fronarbeit abhängiger Leute zurückgreifen können. Wir dürfen daher annehmen, daß 1310/15 in Wohlen noch die Verhältnisse des Gutsbe- triebes von 1160 geherrscht haben müssen³⁰. Der Index des Murensen Zinsurbars von etwa 1380³¹ verspricht u.a. wiederzugeben: «Die rech-

29 StAAG 5013.

30 Vgl. QzSG 3 III, 73 (Acta Murensia um 1160), wo als selbstverständlich voraus- gesetzt wird, daß u.a. auch der Meier (villicus) zu Wohlen dienstpflichtige Leute unter sich habe.

31 StAAG 5002.

tung und der zechend ze Wolen.» Ich vermute, mit der «rechnung» sei vor allem die Öffnung der Rechte und Pflichten der abhängigen Leute und der fronpflichtigen «freien» Genossenschaft gemeint gewesen³². Diese Rechnung ist jedoch im Text nicht enthalten. Zweifellos wurde die endgültige Komposition des Urbars von 1380 von den Ereignissen überholt.

Es fällt auf, daß das Urbar von 1380 den Fronhof mit keinem Wort erwähnt. Trotz der bekannten Verheerungen des Schwarzen Todes von 1348/49 ist nicht anzunehmen, daß dieser 1310/15 noch blühende Pacht-komplex 1380 wüst lag – dies hätte organisatorische Umstellungen zur Folge gehabt, die in den Quellen einen Niederschlag gefunden hätten. Der Fronhof dürfte vielmehr mit Hilfe von Fronarbeit vom Kloster aus im Eigenbau bewirtschaftet worden sein³³. Es scheint mir jedoch, daß die schwierigen demographischen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Kloster schließlich zwangen, die auf Fronarbeit aufbauende Wohler Gutswirtschaft durch eine vorwiegend freie Pacht- und Rentenwirtschaft zu ersetzen.

Genau wann und wie diese Reorganisation im 14. Jahrhundert erfolgte, wissen wir nicht. Eine Verkleinerung des Fronhofes durch Abtrennung von Hofteilen dürfte damals noch nicht stattgefunden haben, da das Murenser Urbar des frühen 15. Jahrhunderts bloß den Erblehen- und Kleingüterbestand von etwa 1380 wiedergibt und der einzige Nachtrag einen Kauf von 1490 betrifft.

Dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts wieder in den Quellen auftauchenden, vielleicht durch Wüstlegung geschrumpften, eigentlichen Fronhof wurde allerdings vorderhand noch kein Erblehenstatus gewährt. Der älteste erhaltene Leihevertrag (Revers der Lehenleute) datiert vom 26. Januar 1390³⁴. Damals übernahmen die Vettern Rudi Suter der Ältere und Rudi Suter der Jüngere den Fronhof zu folgenden Bedingungen: 1. Der Hof ist ordnungsgemäß zu bebauen; für willkürlich nicht bebaute Grundstücke wird kein Zinsnachlaß gewährt. – 2. Teilung und Veräußerung des Hofes ist verboten. – 3. Verpflichtungen des Hofes³⁵

32 Siehe vorn S. 179 Anm. 26.

33 Vielleicht sollte der Fronhof auch als reiner Pachthof nicht mit den zu Erblehen ausgegebenen Gutssplittern vermengt werden.

34 StAAG Urk. Muri 139.

35 Der Murenser Fronhof war u.a. verpflichtet, für das Dorf die Zuchttiere zu halten – erstmals erkennbar in der Wohler Dorffoffnung von 1406 (Abschrift von 1691: StAAG 4128, 113ff.).

sind von den Belehnten zu tragen. – 4. Die Belehnten sind verpflichtet, für das Kloster alle in den Hof gehörenden Fälle, Ehrschätze und Zinsen einzuziehen. – 5. Die Belehnten sind verpflichtet, den Hof persönlich zu bebauen (Verbot eines Afterleiheverhältnisses). – 6. Die Lehenleute haben den Hof im Zustand, wie sie ihn angetreten haben, wieder aufzugeben. – 7. Der Zehnt ist voraus zu entrichten; an Zins leisten die Belehnten in Garbenform («under der wid») von der Ernte einen Drittel der Winterfrucht und einen Viertel der Sommerfrucht. – 8. Bei der Zehntverleihung haben die Belehnten das Vorrecht. Falls das Kloster den Zehnten selber einsammeln will oder an einen anderen verpachtet, haben die Fronhofbauern zur Verpflegung der Knechte eine Jucharte Korn zu schneiden. Der Zehnt ist auf dem Fronhof einzulagern; die «tennrisi»³⁶ gehört den Lehenleuten. – Die Belehnten haben rechtzeitig zu kündigen.

Etwa zwei Jahre später saß ein Peter Boswil auf dem Fronhof. Nach dessen Tod belehnte das Kloster am 29. Mai 1393 seine Söhne, die Brüder Uli, Rudi und Uli den Jüngeren Boswil³⁷. Die Punkte 1 bis 7 der Bedingungen des Vertrages von 1390 blieben sich gleich. Die Verpflichtung des Fronhofinhabers, die Ernte- und Drescherknechte des Klosters oder eines anderen Zehntpächters zu verköstigen und Platz für das Zehntgut zur Verfügung zu stellen, wie auch das Recht auf die Tennrisi sind im neuen Vertrag nicht mehr enthalten. – 8. Die Belehnten werden verpflichtet, auf der Hofstatt ein neues Haus zu bauen (das alte war offenbar abgebrannt). – 9. Die Verpflichtung bleibt, daß die Belehnten rechtzeitig zu kündigen haben.

Es fällt auf, daß in keinem der beiden Lehenverträge die Rede ist von einem Recht des Fronhofs auf Fronarbeit der Murenser Kleinlehenleute zu Wohlen.

Die Murenser Quellen der folgenden 150 Jahre berichten uns nur bruchstückhaft über den Fronhof. Immerhin wissen wir, daß die «von Boswil» genannte Familie bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenigstens z.T., auf dem Lehen blieb und sich folgerichtig «Im Hof» nannte. Da die Im Hof auch mit der Mühle zu Wohlen belehnt wurden, erreichten sie zeitweilig die Spitze der Macht im Dorf – kein Wunder, daß vor der Mitte des 15. Jahrhunderts gleich zwei Vertreter als Unter-

36 Die beim Abladen der Ernte auf die Tenne fallenden Ähren.

37 StAAG Urk. Muri 146.

vögte des Amts Wohlen in Erscheinung treten. 1451 trat der Müller Hensli Im Hof seine Hälfte des Fronhofs an Hensli Heggli von Wohlen ab. Aus dem Abkommen des neuen Lehenmanns mit Muri geht hervor, daß die Fronhofbauern (neben dem Zehnten) nur noch einen Viertel des Bruttoertrages zu leisten hatten, daß aber daneben jeder der Anteilhaber am Hof je ein Fixum von 1 Malter Korn (Dinkel) entrichten sollte. Daß das Kloster die Teilung nicht gern sah, zeigt die Bestimmung, daß Heggli bei Ledigwerden auch die andere Fronhofhälfte erwerben sollte³⁸. – Wir haben schon vorn festgestellt, daß der Fronhof auch im Zinsurbar Muris aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit keiner Zeile erwähnt wird³⁹.

1518 saß ein Hans Müller auf dem Fronhof⁴⁰. Zweifellos handelte es sich dabei um den einflußreichen Müller Hans Zubler, der sich in der Reformationszeit zum politischen und militärischen Führer der neugläubigen Freiämter aufschwang, nach der Niederlage der Reformierten im Kappelerkrieg von 1531 nach Zürich auswanderte und dort schon bald in den Rat aufgenommen wurde.

Im späteren 16. Jahrhundert, dem Jahrhundert der beginnenden demographischen Explosion, bahnte sich schließlich eine grundlegende Veränderung an. Der Fronhof wurde merklich verkleinert und um fixierten Zins zu Erbleihe ausgegeben; mit dem freiwerdenden Land wurden anscheinend vier bis fünf weitere Erblehenhöfe ausgestattet. Vor 1564 leistete der verkleinerte Fronhof 16 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer und 1 Mütt Erbsen alten Erblehenzins (= 20,7 Stuck). 1564 scheint der Hof von neuem etwas vergrößert worden zu sein, wurde doch damals der Zins um 4 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer vermehrt. Am 1. März verließ das Kloster den Wohler Fronhof zu Erblehen an Hans Hümbeli von Wohlen⁴¹. Der stattliche Hof setzte sich damals aus einem neuen Haus, 16¼ Mannwerk Mattland, 68½ Jucharten Ackerland (= 34,3 ha) und dem Junkholz (etwa 80 Jucharten = etwa 40 ha)⁴² zusammen. Die Leihebedingungen lauteten wie folgt: 1. Hümbeli hat für das Erblehenrecht 400 Münzgulden zu entrichten und verpflichtet sich zu einem Jahreszins von 20 Mütt Kernen, 6 Malter Hafer und 1 Mütt Erbsen (=

38 StAAG 5259.

39 StAAG 5004.

40 Stadtarchiv Baden Urk. 1182.

41 StAAG Urk. Muri 743.

42 Das Junkholz wird hier zum erstenmal als Fronhofzubehör erwähnt.

26,7 Stuck). – 2. Beim Tod des Hans Hübli soll der Fall innerhalb von acht Tagen geleistet werden (um den reibungslosen Übergang des Lehens an die Erben zu sichern). Eine allfällige Handänderung des Hofes hat im ungeteilten Zustand zu geschehen. Der neue Eigentümer ist verpflichtet, den Hof vom Kloster innert Jahresfrist zu empfangen und ihn zu verehrschätzen. – 3. Der Erbleheninhaber ist verpflichtet, alle Muri zustehenden Zinsen, Fälligkeiten und Ehrschätze in Wohlen einzuziehen. – 4. Er ist ferner verpflichtet, Auskündigungen des Murenser Lehengerichts (zu Muri) an die anderen Lehenleute weiterzugeben und persönlich vor diesem Gericht zu erscheinen. – 5. Verbot der Güterzerstückelung. – 6. Verbot des Waldverkaufs. – 7. Bei schwerem Zinsverzug (3 Zinse) fällt der Hof an das Kloster zurück.

Schon im folgenden Jahre 1565 veräußerte Hans Hübli den verkäuflich und hypothekarisch belastbar gewordenen Fronhof um 2650 Gulden an die Brüder Baschi, Georg und Jacob Schmid von Dänikon im Zürichbiet. 1566 übernahm Georg Schmid das Lehen allein⁴³. Seit 1568/70 bildete der Fronhof das Zentrum des neben Wohlen eine Reihe von Nachbardörfern umfassenden grundherrlichen Fronhofverbands Wohlen⁴⁴. Der inzwischen in Schulden geratene Georg Schmid fiel um 1571 in Konkurs. 1572 verkauften die Gläubiger den im Urbar von 1571 erstmals genau beschriebenen⁴⁵ Hof an Hans Wildi von Büelisacker⁴⁶ (ein ausgesprochener Liegenschaftsspekulant) der schon 1571 den umfangreichen Güpfhof im Wil erworben hatte⁴³. Wildi blieb nur wenige Jahre auf dem Fronhof. Der beachtliche Güterkomplex ging zwischen 1577 und 1581 in den Besitz des von Üzwil zugewanderten Hans Dubler über. Nach dessen Tod fiel der Hof, mit Bewilligung des Klosters, erbberechtigt je zur Hälfte an seinen Sohn Hans Jagli Dubler und an Hans Eppisser den Jüngeren (Clynhans oder Junghans Eppisser). Der Abt zu Muri verlieh 1616 den beiden Erben den Hof zu gesamter Hand⁴⁷. Beide Erbleheninhaber teilten alle Rechte und Pflichten gleich: 1. Lieferung der Bodenzinse und Zehnten in den Murenser Amtshof in Bremgarten; ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hofes. – 2. Rechtzeitige Lieferung des Falls und Verbot der weiteren Zerstückelung des Hofes. – 3. Bezug

43 StAAG 5243. 223.

44 Siehe hinten den Abschnitt: Das Fronhofgericht, S. 193 ff.

45 StAAG 5013.

46 StAAG 5011, 7.

47 StAAG Urk. Muri 934.

von Zins, Fall und Ehrschatz innerhalb des Fronhofkreises. – 4. Weiterleitung der Aufgebote zu den Lehengerichten an die Lehenleute des Fronhofverbandes. – 5. Verbot der vom Kloster nicht bewilligten Grundstückverkäufe. – 6. Die Inhaber durften das Junkholz nur für ihre Bedürfnisse nutzen; der Lehenherr behielt sich das Recht vor, in diesem Klosterwald Bauholz zu schlagen.

Angesichts der raschen Bevölkerungsvermehrung ließ sich selbstverständlich das Zerstückelungsverbot nur schwer durchhalten. Wie dem Murenser Urbar von 1625⁴⁸ zu entnehmen ist, behalf sich das Kloster mit der Minimallösung, indem es schließlich die eine Hälfte des Fronhofs mit allen alten Pflichten (Zins-, Fall- und Ehrschatzbezug, Aufgebotsstelle für das Lehengericht, Wucherstierhaltung) belastete bzw. mit den alten Rechten (Nutzung des Junkholzes) ausstattete. Die andere Hofhälfte wurde damit praktisch der Zersplitterung preisgegeben.

Die belastete und bevorrechtete eine Hälfte des Fronhofs mit der alten Hofstätte, 17,5 ha Kulturland und dem Junkholz blieb unverteilt und zinst jährlich 11 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer und 2 Viertel Erbsen (= 14,3 Stuck). Dieser eigentliche Fronhof gelangte 1629 durch Kauf von Uli Dubler an Kleinuli Eppisser, wurde jedoch schon 1637 durch Uli Dubler wieder zurückerworben^{48a}. Später fiel der Hof an das Geschlecht Wohler, in dessen Besitz er bis zum Ende der alten Zeit bleiben sollte⁴⁹.

Die andere, von allen Pflichten entbundene Hälfte des Fronhofs (keine Hofstätte, 17,1 ha Kulturland) zinst 9 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer und 3 Viertel Erbsen (= 12,3 Stuck). Von Junghans Eppissers Erben Cleyn-Uli und Caspar Eppisser verkaufte letzterer nach 1625 seinen Anteil – mit Bewilligung Muris und unter Auftragung von Eigengut an das Kloster – an Melchior Meyer⁵⁰. 1648 schuldete jedoch Meyer dem Clein-Uli Eppisser volle 1200 Gulden. Mit erneuter Bewilligung des Klosters übertrug schließlich Melchior Meyer die Hälfte seines Anteils an den Gläubiger⁵¹. 1648 betonte Muri von neuem, daß weitere Zerstückelungen nicht geduldet würden. Alle Bemühungen Muris, der Zersplitte-

48 StAAG 5035.

48a StAAG 4188 und 4189.

49 Murenser Urbare des 18. Jahrhunderts: StAAG 5085 (1701), 5135 (1741), 5185 (1781).

50 StAAG 5035 (1625) Nachtrag.

51 StAAG 6020 (Fronhof) 6.

rung dieser Hälfte des Fronhofs zu steuern, blieben allerdings erfolglos. Dem Urbar von 1701 können wir entnehmen, daß dieser Hofteil damals schon in 38 (!) Zinsgüter aufgesplittert war. Diese Aufteilung veränderte sich zwar im Verlaufe des 18. Jahrhunderts, blieb jedoch im Prinzip bestehen⁴⁹.

Die Mittel- und Kleingüter:

Die Entwicklung der Curia, des späteren Fronhofes, war verhältnismäßig leicht zu zeichnen. Einer Darstellung der Entwicklung der zahlreichen murensischen Mittel- und Kleingüter stellen sich dagegen erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Wir wissen⁵², daß sich 1160 das Murenser Kleingut in Wohlen aus 22 Diurnales unbekannter Größe und aus den sich später in reine Bodenzinse wandelnden Schirmabgaben der Angehörigen der «freien», fronpflichtigen Genossenschaft (Leitfossil: Dinkelabgabe) zusammensetzte. Diese Güter und Einkünfte sind zweifellos unter den zahlreichen «bona eidem curia annexa» (die diesem Fronhof angegliederten Güter)⁵³ des Murenser Rodels von 1310/15⁵⁴ wiederzufinden (siehe Tabelle 5 unter «Primär»). Die aus diesem «Primär»-Gut resultierenden Einkünfte setzten sich aus bescheidenen 14,1 Stuck Getreide und 52 β 10 ϑ zusammen.

Daneben gilt es zu bedenken, daß mit dem Kauf der Wohler Güter im Jahre 1106 Muri als Grundherr in Wohlen fest etabliert war, ferner als Gotteshaus in diesem Dorf Schenkungen erhielt oder günstige Käufe tätigen konnte. Es ist daher nicht abwegig, anzunehmen, daß eine Reihe von Gütern und Einzelgrundstücken des Rodels von 1310/15 erst in den rund 150 Jahren seit 1160 an Muri gelangt sind, denn sie werden 1310/15 nicht als «bonae curie annexae» bezeichnet (siehe Tabelle 5 unter «Sekundär»). Gesamthaft handelte es sich um erhebliche Einkünfte im Betrage von 56,8 Stuck Getreide und 8 β.

Die meisten dieser «Sekundär»-Güter – Zinsen gesamthaft 36,5 Stuck und 8 β 8 ϑ – sind dem Kloster nach 1310/15 wieder verlorengegangen, sei es durch Verkauf, Tausch oder Wüstung (Pestzeit 1348/49). Diese Abgänge wurden vor der großen Pestwelle nur z.T. wettgemacht durch späte Neuerwerbungen (z.T. Rodungen) vorwiegend von Einzelparzellen – Zins 13 ½ Stuck Getreide und 1 β 5 ϑ (Tabelle 5 «Späte Neuerwerbun-

52 Siehe das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 76 ff.

53 Bei wenigen Einträgen offensichtlich vom Rodelschreiber vergessen.

54 QW II/3, 325 ff.

Tabelle 5. Bodenzinsen des Klosters Muri von den Mittel- und Kleingütern zu Wohlen im 14. Jahrhundert

	<i>Geld</i> ð	<i>Dinkel</i> Viertel	<i>Kernen</i> Viertel	<i>Roggen</i> Viertel	<i>Hafer</i> Viertel	<i>Gersten</i> Viertel	<i>Fasmus</i> Viertel
Primäres Stammgut ¹	754	44¼	3	45½	25	–	–
Sekundäres Stammgut ²	96	16	171	38	40	12	8
Stand 1310/15	850	60¼	174	83½	65	12	8
Spätere Neuerwerbungen ³	17	–	54	–	–	–	–
Total	867	60¼	228	83½	65	12	8
Abgang nach 1310/15	104	16	118	16	16	12	–
Restbestand um 1350	763	44¼	110	67½	49	–	8
Bestand um 1380	685	32⅔	99	68	21½	4	4
Differenz	– 78	– 11½	– 11	+ 1½	– 27½	+ 4	– 4

1 1310/15 Primär: 1 scoposa, 29 bona, 2 agri, 1 area, 1 novalis.

2 1310/15 Sekundär: 1 curia, 1 scoposa, 11 bona, 3 area, 11 agri, 2–3 novalia.

3 Nach 1310/15, vor 1348/49: 3 bona, 10 agri, 2 prata, 2 rüti.

Quellen: QW II/3, 325 ff. (1310/15). – StAAG 5002 (etwa 1380).

gen»). Nach dem Bevölkerungsaderlaß durch den Schwarzen Tod von 1348/49 verblieben dem Kloster Muri um 1350 noch Erblehenzinse in der Höhe von 47,6 Stuck Getreide und 63 ß 7 ð.

1376/89 (um 1380) errichtete Muri in Buchform sein erstes umfassendes, den Fronhof Wohlen unerwähnt lassendes Zinsurbar⁵⁵. Die gesamten Zinseinkünfte betrugen damals 44,6 Stuck Getreide und 57 ß 1 ð. Bis um 1380 waren somit die Einkünfte Muris in Wohlen nochmals leicht zurückgegangen (3 Stuck Getreide und 6 ß 6 ð). Die Folgen des Schwarzen Todes (Bevölkerungsschwund, Wüstung der Güter) lassen sich übrigens im späten 14. Jahrhundert noch klar erkennen, meldet doch das erwähnte Zinsurbar von 1380 am Schluß des Eintrags über Wohlen: «Es ist ze wüssen, das das gotzhus ze Mure verliechen hat alle die wüsten güter, so es ze Wolen hat, ierlichs umb 6 mü̃t kernen». – Dieses «Wüest gü̃t» blieb dann in der Folge als neue Hofeinheit bestehen⁵⁶.

55 StAAG 5002.

56 StAAG 5259 (Neuverleihung 1443).

Die meisten dieser Mittel- und Kleingüter waren zu Erbleihe direkt an Wohler Dorfgenossen ausgegeben. Über einige der kleinen Erblehenhöfe verfügten jedoch, gegen Entrichtung eines niederen Rekognitionszinses (Anerkennungszins), Bürger der Stadt Bremgarten. Die also belehnten Stadtbürger gaben solche Besitzungen um normalen Zins zu Afterleihe an Dorfgenossen von Wohlen weiter. Das Gut des Walther Grübler von Bremgarten mag als Beispiel dienen:

1310 tut Walther Grübler kund, daß er vom Abt zu Muri «aker und wisen, gelegen ze Wolon, die erbe (= Erblehen) sint von dem gozhus (= Kloster) ze Mure, umb sechs Zovinger oder ander gemein pfennige --- jarlichs cinses», zu Erblehen empfangen habe⁵⁷. Dem Grübler brachten die mit 5 β ehrschatzpflichtigen, in zwei Teile zerfallenen Güter 1 ¼ Mütt vom kleineren Teil, 7 Mütt Kernen vom eigentlichen «Grüblergut» ein. Ein Acker bei Chintzhusen war dagegen dem Fronhof jährlich 1 Viertel Dinkel schuldig⁵⁸. Im Murensen Rodel von 1310/15 sind tatsächlich aufgeführt: «Item bona Waltheri dicti Grübler eidem curia annexa, reddunt 1 quart. spelte et 6 9 in festo Martini». ⁵⁹ 1347 verkauften die Nachkommen Walther Grübblers das eigentliche «Grüblergut» (7 Mütt Kernen) an die Personengruppe Peter, Kirchherr zu Ammerswil, Johans Ribi, Kirchherr zu Blotzheim, und Ulrich Meyer von Hägglingen, welche ihre im Kloster Gnadenthal untergebrachte Verwandte damit ausstatteten⁶⁰. 1353 verlieh der Abt zu Muri das Grüblergut zu Erblehen an das Kloster Gnadenthal⁶¹. Der Erblehenzins von 6 9 scheint später an Gnadenthal verschenkt worden zu sein, vernehmen wir doch nichts mehr von dieser Abgabe im Murensen Urbar von etwa 1380.

Ich habe versucht, die ganze Entwicklung der Mittel- und Kleingüter des 14. Jahrhunderts in einer Tabelle zusammenzufassen (siehe Tabelle 5).

b) Neuerwerbungen im 15. Jahrhundert

Die bedeutenderen Neuerwerbungen des Klosters Muri in Wohlen erfolgten erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

57 StAAG Urk. Muri 50.

58 Wir stoßen somit auch hier wieder auf einen versteinerten Überrest der ursprünglichen Schirmabgabe der «freien» Genossenschaft (siehe das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 76 ff.).

59 QW II/3, 328.

60 AU XII Gnadenthal Nr. 35.

61 a.a.O. Nr. 38.

1484 verkauften die Brüder Hans und Hans Rudolf von Gryffensee vor dem Landvogt in Freien Ämtern um 250 Gulden dem Kloster Muri den Hof zu Rüti (Gemeinde Hägglingen); gleichzeitig schenkten sie diesem Benediktinerkloster «zû einer fryen gotzgabe» den Kirchensatz Wohlen mit allen Nutzungen und Zubehörden⁶². Zu diesem Kirchensatz gehörten zweifellos auch die nicht kirchlich gebundenen Einkünfte vom Wohler Pfrundhof, die dem Inhaber dieses Rechtekomplexes zustanden. Das Murenser Urbar von 1571 überliefert uns, daß dieser Hof, dessen Hofstätte damals beim Fronhof lag und dessen Fläche 33,6 ha ausmachte, an das Kloster Muri einen Zins von 2 Mütt Kernen, 7¼ Viertel Roggen, 1 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer, 2 Viertel Gersten (= gesamthaft etwa 4 Stuck Getreide) und 9 β 9½ ϑ Geld leistete⁶³.

1490/91 verkaufte der seit einigen Jahren in Wohlen seßhafte Peter Brunegger seine Hofstätte zu Wohlen mit ihrer Gerechtigkeit samt Zubehörden, einen Baumgarten, die Deckenmatt, die Schweigmatt und anderes um 161 rheinische Gulden an das Kloster Muri⁶⁴. Muri verband die meisten dieser Erwerbungen mit «des Rollen güter». Der neue ansehnliche Hof (29,4 ha), genannt «des Bruneggers hof», zinste fortan 7 β 5 ϑ, 13⅓ Mütt Kernen, 4 Malter Hafer und 7 Viertel Roggen (gesamthaft = etwa 18½ Stuck Getreide)⁶⁵. – Die Deckenmatt (0,8 ha) verlieh das Kloster gesondert um 2 Mütt Kernen⁶⁶.

1497 kaufte das Kloster Muri vor dem Niedergericht zu Wohlen von Walther Ernst von Bremgarten das 1463 durch dessen Vater Nicolaus übernommene ehemalige freieigene Allodialgut der Herren von Wolen⁶⁷. Dieser Güterkomplex setzte sich wie folgt zusammen:

1. Ursprünglich 6, im 16. Jahrhundert 7 Lehengüter, die 1497 gesamthaft als «Gassengüt», 1571 als «Gut in der Kempfgassen» bezeichnet werden. Dem Murenser Urbar von 1571 können wir entnehmen, daß dieses «Kempfgassengut» rund 43,1 ha umfaßte und 8 Mütt Kernen, 8 Mütt Roggen, 5 Mütt Fasmus, 6 Mütt Gersten, 2⅝ Malter Hafer (gesamthaft = 23,3 Stuck Getreide), 191 β 6 ϑ Schweinegeld, 24 Hühner und 240 Eier Zins leistete.

62 StAAG Urk. Muri 537.

63 StAAG 5013 (Pfrund Wohlen: 8 Stuck).

64 Stadtarchiv Bremgarten Urk. Nr. 6 (Deckblatt, teilweise zerstört).

65 StAAG 5004 (15. Jh., Nachtrag) und 5013 (1571).

66 StAAG 5013 (1571).

67 StAAG Urk. Muri 478. Vgl. das Kapitel über die Herren von Wolen S. 99 ff.

2. Die etwa 12 Mannwerk (= 4,8 ha) fassende Matte «im Bogen», die 1571 geteilt war in den «großen Bogen» (9 Mannwerk) mit einem Zins von 8 Mütt Kernen und in den «clein Bogen» (3 Mannwerk) mit 1 Mütt Kernen Zins⁶⁸.

c) Das Grund- und Zinseigentum des Klosters Muri
im 16. Jahrhundert und später

Im 15. und 16. Jahrhundert hat sich das gesamthaft zu Erbleihe ausgegebene Murenser Gut zu Wohlen derart verändert und neu formiert, daß Einzelverbindungen zum 14. Jahrhundert nur schwer zu ziehen sind. Klaren Bescheid über Fläche der Güter, Bebauer und Zinsleistung gibt uns erst das Wohler Fronhofurbar von 1571 (siehe Tabelle 6).

Von dieser ganzen, rund 239,4 ha fassenden Fläche forderte das Kloster Muri den Todfall und den Ehrschatz, obwohl an zwei Hofkomplexen andere Grundherren führend beteiligt waren. Einer dieser Höfe – der Güpfhof – wird hinten noch eingehender behandelt werden⁶⁹.

Tabelle 6 zeigt, daß das Murenser Gut in Wohlen noch 1571 in 29 Leheneinheiten aufgeteilt war. Wie heftig die demographische, alle alten Formen sprengende Entwicklung in den folgenden hundert Jahren war, mag die Tatsache bezeugen, daß sich dieser Klosterbesitz bis 1701 in über 500 Lehenteile (bewirtschaftet von rund 160 Haushaltungen) aufgesplittet hat. Den «ruhenden Pol» in diesem Wirrwarr bildeten 1701 9 größere Höfe, die gesamthaft 125 Lehensplitter erfaßten⁷⁰.

Mit einigem Staunen stellen wir rückblickend fest, daß das Kloster Muri fast die Hälfte seiner Wohler Güter erst im ausgehenden 15. Jahrhundert erworben hat. Die Stellung des Klosters war zwar im späteren Mittelalter in Wohlen stark, aber nicht so allbeherrschend, wie man sich das gelegentlich vorgestellt hat. Von dieser Kenntnis her wird einerseits z.T. die bereits erörterte schwache niedergerichtliche Position des Klosters in Wohlen, wird aber andererseits auch die noch zu behandelnde starke Stellung der Dorfgemeinde durchaus verständlich.

Ein letzter bedeutender Neuerwerb von Wohler Zinsen erfolgte im 17. Jahrhundert. 1633 kaufte das Kloster Muri von den Herren von Hall-

68 StAAG 5013.

69 Siehe im Abschnitt über die Stadt Bremgarten: Der Güpfhof, S. 210 ff.

70 StAAG 5085 (1701, Register).

Tabelle 6. Der Besitz des Klosters Muri in Wohlen 1571

<i>Anzahl Leheneinheiten</i>		<i>Häuser</i>	<i>Flächen</i>	<i>Zinsen</i>		
		<i>Zahl</i>	<i>ha</i>	<i>Getreide</i>	<i>Geld¹</i>	
				<i>Stuck</i>	<i>β</i>	<i>ϥ</i>
<i>Alte Güter:</i>						
1	Fronhof	1	35,1	26,7	—	—
18	Andere Güter ²	13	93,3	35,0	50	1
<i>Im 15. Jahrhundert erworben:</i>						
2	Bruneggerhof und Deckenmatt	3	29,5	19,8	7	5
1	Pfrundhof	2	33,6	4,1	9	9½
8	Gassengut und Bogen	6	47,9	32,3	191	6
29		25	239,4	117,9	258	9½

1 Roßysen, Hühner und Eier nicht berücksichtigt. «Stürroggen» nicht eingeschlossen.

2 Darunter befindet sich der Güpffhof (20,6 ha) und der Hof der Pfarrkirche Hägglingen (12,1 ha). Größere reine Murensen Höfe sind: Das Wüesten Gut im Wil (10,5 ha), der Hof oben im Wil (13,6 ha) und das «mitlist hus» im Wil (9,9 ha).

Quelle: StAAG 5013.

wil um 480 Gulden einen Zins von 4 Mütt Kernen, 5 Vierling Roggen und 1½ β, lastend auf dem damaligen Hof der Michel zu Wohlen (etwa 13,8 ha). 1701 war auch dieses Bauerngut in 20 Lehensplitter zerfallen⁷¹.

d) Leibherrschaft – Fall

Das Kloster Muri war in Wohlen nicht nur Grundherr, sondern auch Leibherr über Eigenleute. Eine bedeutende Abgabe der Eigenleute, der Todfall, war schon vor dem 14. Jahrhundert verdinglicht und allgemein auf das Murensen Leihegut gelegt worden, wurde somit auch von persönlich freien Lehenleuten geschuldet.

1401 ließ das Kloster durch einen Notar von alten Wohler Dorfgenossen Kundschaft aufnehmen über folgende Rechtssätze:

1. Niemand sollte Murensen Gotteshausleute beerben als ihre Verwandten.
2. Uneheliche Gotteshausleute ohne Leiberben sollten vom Kloster – und nicht vom Landesherrn – beerbt werden.
3. Wegen Ungenossami, d.h. für die Heirat außerhalb der Genossenschaft, sollten Gotteshausleute nur vom Abt zu Muri bestraft werden.

⁷¹ StAAG 5085 (1701); 6020, Fasz. 3, 10.

Diese Kundschaftsaufnahme beweist, daß die Murensen Eigenleute in Wohlen verhältnismäßig zahlreich gewesen sein müssen. – 1413, also wenig später, ließ Muri durch notariell beglaubigte Zeugeneinvernahme feststellen, daß der zu Wohlen im Wil sitzende Hans Meyer von Dintikon ein klösterlicher Eigenmann sei⁷².

Das Fall- und Eigenleuterecht fand schon in die allgemeine Murensen Öffnung von 1413 Eingang. Das Fallrecht wurde auch in die im folgenden Abschnitt behandelte Wohler Fronhoföffnung von 1570 aufgenommen.

e) Das Fronhofgericht (Lehengericht)

Das Kloster Muri, das bis 1415 unter der Kastvogtei der Grafen von Habsburg stand, seither unter derjenigen der Sechs bzw. Sieben Orte war, verfügte zwar seit alters über die Hälfte von Twing und Bann zu Wohlen. Wir haben jedoch schon gesehen, daß in österreichischer Zeit diese Twing-und-Bann-Gerechtsame die 3-β-Buße nicht überschritt und sich sonst nur auf rein dörfliche (Allmend, Wald) und grundherrliche Sachen (murensisches Leihegut, Leibherrschaft, Zins, Fall, Ehrschatz) bezog. Das niedergerichtliche Bußengericht war anscheinend bloß ein Annex des beim «Spilhof» abgehaltenen landesherrlichen Frevelgerichts⁷³. Grundherrliche Sachen wurden ursprünglich zweifellos auf dem Fronhof erledigt.

Der politische Umschwung von 1415 beraubte das Kloster Muri seiner geringfügigen Bußengerechtsame und seines Einflusses auf die Dorfgemeinde. Der Fronhof blieb zwar murensisches Zinsbezugszentrum, die dem Kloster verbleibenden grundherrlichen Angelegenheiten sah es jedoch besser vor seinem Forum in Muri gewahrt. So hatten denn die zu Wohlen sitzenden klösterlichen Grundholden während rund 150 Jahren ihr Recht für Lehensachen in Muri zu suchen. Noch 1564 überband das Kloster dem neu in ein Erblehenverhältnis aufgenommenen Wohler Fronhofbauern Hans Hümbeli u.a. die Verpflichtung, Aufgebote zum Lehengericht in Muri an die anderen Wohler Lehenleute weiterzuleiten und persönlich vor diesem Gericht zu erscheinen⁷⁴.

72 StAAG Urk. Muri 187 (1401), 250 (1413).

73 Siehe im Kapitel über die Landes- und Gerichtsherrschaft den Unterabschnitt: Twing und Bann und Niedergericht, S. 129 ff.

74 StAAG Urk. Muri 743.

Das Kloster Muri hielt jedoch nicht nur in Muri, sondern auch in Boswil und Bünzen jährlich, unter dem Vorsitz des Landvogts in Freien Ämtern, Mai- und Herbst-Lehengericht. Am 3. Juli 1568 ersuchte der Abt zu Muri die Tagsatzungsboten der Sieben Orte, ihm solche Jahresgerichte auch für die Lehengüter in Wohlen und in den umliegenden Dörfern zu gestatten. Er begründete das Gesuch mit der Unbequemlichkeit, welche die nach Muri zitierten Zins- und Lehenleute mit dem langen Weg jeweils auf sich nehmen müßten, und wies auf die Tatsache hin, daß in Wohlen bereits ein Fronhof vorhanden sei. Unter der Bedingung, daß der Landvogt in Freien Ämtern, als Vertreter der Schirmherren und Kastvögte, diesem Gericht vorsitzen werde, stimmten die Tagsatzungsboten dem Begehren zu. Die Buße für unentschuldigt ausbleibende oder widerspenstige Zitierte wurde auf 3 ₤ festgesetzt ($\frac{2}{3}$ an die Landesherren, $\frac{1}{3}$ an das Kloster)⁷⁵.

Das Kloster ließ unverzüglich eine Fronhofsoffnung für Wohlen ausarbeiten. Diese auf den 14. November 1570 datierte Öffnung⁷⁶ sollte Geltung haben für alle murensischen Leihegüter in Wohlen, Waltenschwil, Eggenwil, Villmergen, Göslikon, Hof Rüti (Hägglingen), Hof Werwil (abgegangen, Büttikon) und Hof Hembrunn (Villmergen), ferner für die friedschätzigen Güter in Üzwil. Die Artikel der Öffnung lauten wie folgt:

1. Über Murensen Erb oder Eigen soll nur der Kast- oder Landvogt richten.
2. Alle diejenigen, die vom Kloster Leihegut mit einer Fläche von 7 Quadratschuh (= rund 2 m²) besitzen, sind verpflichtet, am Maien- und Herbstgericht auf dem Fronhof Wohlen teilzunehmen. Der Gerichtstag ist ihnen stets acht Tage vorher öffentlich («zũ kilchen und strassen») zu verkünden. Wer ohne ehehafte Not (= höhere Gewalt) ausbleibt, wird vom Landvogt mit 3 ₤ gebüßt ($\frac{1}{3}$ an das Kloster). Solche aber, die eines Rechtsgeschäftes wegen vor Gericht erscheinen müssen, sind persönlich («ze huß, hoff oder mündlich under ougen») vorzuladen. Sollte sich jemand weigern, die Vorladung anzunehmen, so hat der Bote zum Beweis, daß er den Auftrag ausgeführt hat, ein Wortzeichen aus des Aufgebottenen Haus vorzuweisen.

⁷⁵ StAAG Urk. Muri 792.

⁷⁶ StAAG 4974.

3. Klösterliches Lehengut kann nur vor dem Fronhofgericht Wohlen, mit der Hand der Genossen, die darum abzustimmen («mehren») und zu urteilen haben, gefertigt («gewonnen und verloren» = erworben und abgetreten) werden. Stößige (= umstrittene) Urteile sind vom zweiten in das dritte Gericht und schließlich vor den Landvogt, als letzte Instanz, zu ziehen.
4. Ohne Wissen des Klosters soll, gemäß Privileg der Sieben Orte, kein Erb- oder Handlehen versetzt, verkauft, noch verändert werden. Andernfalls hat das Kloster das Recht, das Gut an sich zu ziehen und so lange zu behalten, bis es um den Ehrschatz wieder empfangen wird.
5. Der Inhaber des Fronhofs («des gotshus diener uff dem Fronhoff») soll jährlich in der Kirche Wohlen den Zins-Tag (die «zinsrichte») verkünden lassen (um den Sankt-Martins-Tag). Falls drei Jahreszinse einander unbezahlt erreichen, hat der Abt das Recht, das Gut zu des Klosters Handen einzuziehen. Falls der bisherige Inhaber innert Jahresfrist bezahlt, soll er das Gut um den normalen Ehrschatz zurückerhalten.
6. An den friedschätzigen Gütern hat Muri folgende Rechte: Stirbt ein Inhaber ohne Leiberben, so fällt das Gut frei und ledig an das Kloster. Zahlt der Inhaber den Zins nicht rechtzeitig auf den Martinstag, so wird er mit 3 ⷑ (= 60 β) gebüßt, eine Buße, die sich mit jedem Verzugstag verdoppeln soll, bis der fällige Zins bezahlt ist.
7. Alle murensischen Erb- oder Handlehen, die 6 Pfennig oder mehr wert (= zinsbar) sind, sind dem Kloster fällig (= zum Todfall verpflichtet) und eherschätzig (= zur Leistung einer Handänderungsgebühr verpflichtet). Vom Erblehen gibt man das beste, vom Handlehen bloß das zweitbeste Haupt Zugvieh («houpt, das die erdt buwt»); wer Erb- und Handlehen in einer Hand vereinigt, schuldet das Besthaupt. Wenn jemand Gotteshausgüter von einem Dritten bebauen läßt, bleibt er trotzdem den Fall schuldig. Der Fall ist wie folgt zu leisten: a) in der Kirchhöre vom Grab in den Fronhof (d.h. sofort), b) außerhalb der Kirchhöre nach sieben Nächten, c) bei Landesabwesenheit des Pflichtigen (Erben) läuft die achttägige Frist erst von seiner Rückkehr an. Nichtleistung des Falls hat Heimfall des Erb- oder Handlehens an das Kloster zur Folge; eine Rückgabe erfolgt erst nach der pflichtgemäßen Leistung.

8. Falls jemand betrügerischerweise dem Beauftragten des Klosters nicht das beste oder zweitbeste Haupt liefert, soll er dieses minderwertige Stück verlieren und trotzdem noch das geschuldete leisten.
9. Wer sein Erblehen verkaufen will, soll es wie folgt anbieten: zuerst dem Abt zu Muri; anschließend den Geteilten, die schon Stücke seines Gutes besitzen, mit einer Frist von acht Tagen; dann den nächsten Erben, ebenfalls mit einer achttägigen Frist; schließlich den Genossen; zuletzt einem Fremden («mengklichem in der weitreite»), doch stets dem Kloster unschädlich.
10. Wenn diese Angebotsordnung nicht beachtet wurde, hat jede Stufe das gerichtliche Zugrecht um den Kaufpreis.
11. Wenn ein Genosse sein Gut seinen Mitgenossen zu teuer anbietet und sich nachher herausstellt, daß er es einem Ungenossen (= nicht zur Genossenschaft der Murenser Gotteshausleute Gehöriger) billiger gegeben hat, ist jeder Genosse berechtigt, das Gut um den Kaufpreis an sich zu ziehen. Das Kloster soll jedoch immer den Vor-Zug haben.
12. Wenn bei Todesfällen der Fall geleistet ist, bei Verkäufen die gerichtliche Fertigung getätigt und der Ehrschatz rechtmäßig entrichtet ist, haben die neuen Inhaber der Murigüter dem Kloster den Eid zu leisten.

Das schließlich auf das Maiengericht geschrumpfte Lehengericht tagte in späterer Zeit jeweils «under den Linden», d.h. am ordentlichen Wohler Gerichtsplatz beim Spilhof⁷⁷. Die Öffnung sollte zu Beginn der Gerichtssitzung öffentlich verlesen werden⁷⁸.

Das Kloster scheint dieses neue grundherrliche Gericht nur mit Mühe durchgesetzt zu haben. Besonders die Inhaber der äußeren Güter mißachteten anscheinend häufig die Artikel der Öffnung⁷⁹. 1622 wurden durch landvögtliches Mandat Verstöße gegen die Vorschriften der Öffnung mit 10 ₤ Buße bedroht⁸⁰.

Anläßlich der Fronhof-Maiengerichte von 1669 und 1701 sah sich Muri genötigt, die Fronhofsoffnung von 1570 jeweils durch den präsидierenden Landvogt in Freien Ämtern erneuern zu lassen⁸¹.

77 StAAG Urk. Muri 1121 (1669).

78 Vgl. StAAG Urk. Muri 1121 (1669) und 1167 (1701).

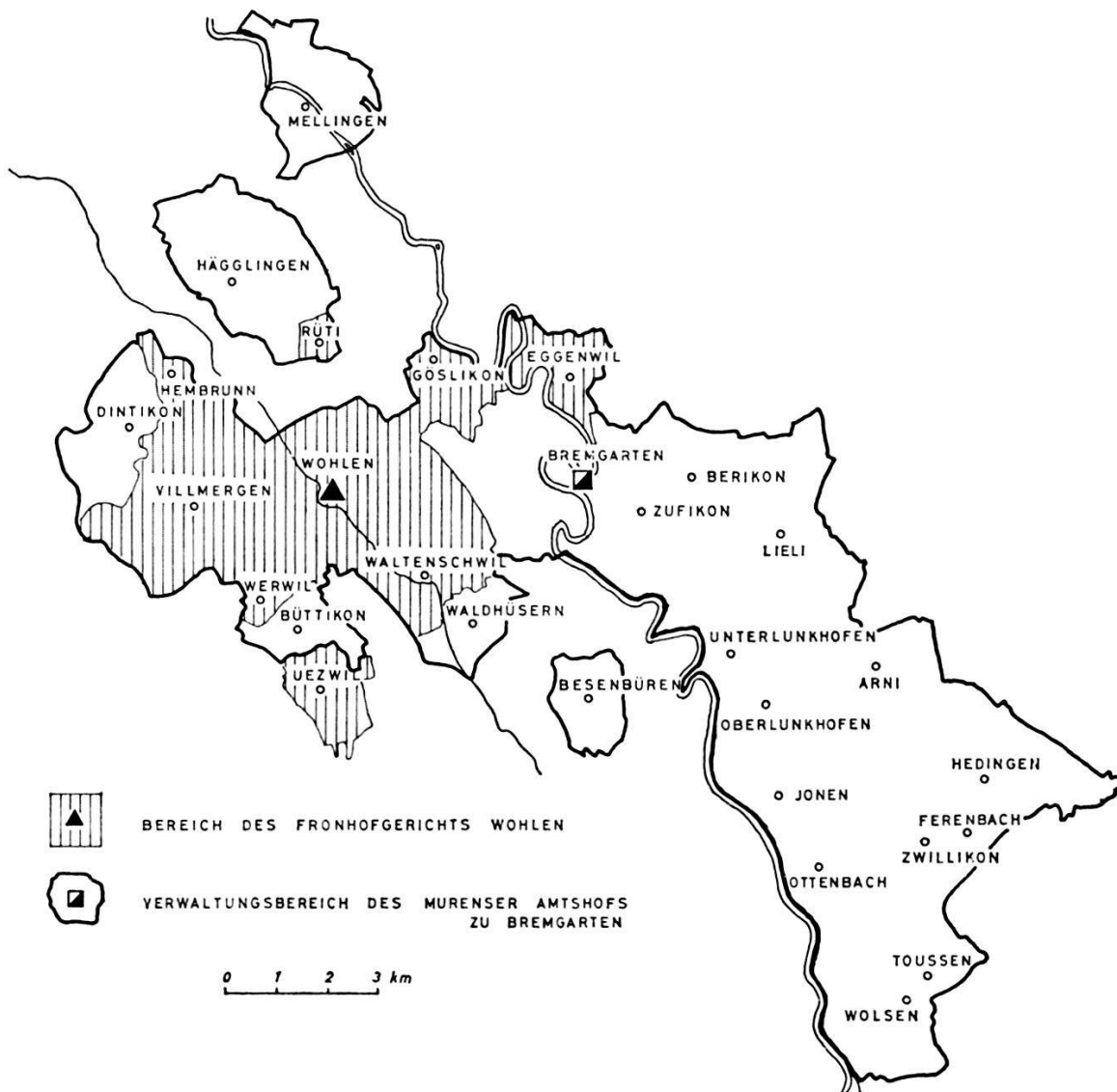
79 Vgl. StAAG 6020 (Vogtei und Fronhof) 23.

80 a.a.O. 29.

81 Siehe Anm. 78.

f) Der klösterliche Ammann zu Wohlen

Eigentlicher Klosterbeamter in Wohlen war ursprünglich der Inhaber oder Mitinhaber des Fronhofes. 1443 wird der Müller und Teilinhaber des Fronhofs als «unser (d.h. des Klosters) Ammann zu Wohlen» erwähnt⁸². Noch 1622 ist vom «trager oder schaffner uffm Fronhoff» die Rede, ohne dessen Anwesenheit kein Maiengericht durchgeführt werden durfte, verfügte er doch als einziger Angehöriger des Fronhofverbandes über einen Auszug aus dem Murenser Urbar. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts



Karte 8. Verwaltungsbereiche des Fronhofgerichts Wohlen und des Murenser Amtshofs zu Bremgarten

⁸² StAAG 5259.

wurde jedoch das Amt des Klosterammanns von der Stellung des Fronhofbauern getrennt und verselbständigt, so daß in Zukunft auch andere Murensen Zinsleute zu diesem Amt wählbar waren. In der Wohler Dorfpolitik spielte der angesehene, stets der Oberschicht angehörende Murensen Ammann eine gewichtige Rolle.

Als Ammann hatte er dem Kloster einen Eid zu leisten. Leider ist die Eidesformel erst aus dem Jahre 1738 überliefert⁸³. Der Ammann hatte sich wie folgt zu verpflichten: 1. Er soll Ehre und Nutzen des Klosters fördern und es vor Nachteil schützen. Er soll den Fronhof und die Lieferung der Bodenzinsen, Zehnten, Fälle und Ehrschätze beaufsichtigen. – 2. Der Ammann soll im Gemeindebann Wohlen alle Einschlüsse beaufsichtigen und alle Neugründe und Neubrüche verzeichnen⁸⁴; ferner soll er vor der Zehntenverleihung den Zehnten besichtigen und schätzen. – 3. Der Ammann soll im Herbst die Weintrotte einrichten und die Zehntenscheune kontrollieren; ferner hat er die Zehnteneinlagerung zu überwachen. – 4. Der Ammann soll auf Grund der Urbarabschriften sämtliche anfallenden Fälle und Ehrschätze in das Kloster melden; ferner soll er alle Handänderungen an den Muri-Amtmann zu Bremgarten melden, damit die Belastung der zinspflichtigen Gutssplitter kontrolliert werden kann.

Der Ammann hatte Anrecht auf eine jährliche Besoldung von 2 Mütt Kernen, auf die Verköstigung am Dienertisch im Kloster, falls er dort zu tun hatte, und auf zwei Weißbrote, die er jeweils nach Hause nehmen durfte.

g) Der Murensen Amtshof in Bremgarten⁸⁵

Die Zinsen und Zehnten der Murensen Güter des Fronhofverbands Wohlen, der Gebiete südöstlich (Waldhäusern, Besenbüren) und nördlich dieses Verbandes (Hägglingen, Dintikon, Melligen), ferner die dem Kloster zustehenden Zinsen und Zehnten östlich der Reuß (Bremgarten, Zufikon, Lunkhofen, Lieli AG, Berikon, Zwillikon, Arni, Jonen, Hedin-

83 StAAG 6020 (Vogtei und Fronhof) 35.

84 Das Kloster Muri war Inhaber des Kirchensatzes und bedeutendster Teilzehntherr zu Wohlen.

85 Vgl. dazu KURT STREBEL, Die Benediktinerabtei Muri in nachreformatorischer Zeit, 1549–1596 (1967) 40 ff. (Amtshöfe und Ammänner des Klosters). – StAAG 5441 (Einkünfterodel des Hofes zu Bremgarten 1581). – Gleiche klösterliche Verwaltungszentren befanden sich in Muri, Sursee und Thalwil.

gen, Fehrenbach, Ottenbach, Wolsen, Toussen) gehörten seit den 1570er Jahren zum Verwaltungsbereich des Ammanns des Klosters Muri in der Stadt Bremgarten.

Unter Abt Laurenz von Heidegg entstand 1546–1548 der klösterliche Amtshof, 1575 wurde unter Abt Hieronimus Frey die Zehntenscheune errichtet⁸⁶. Diese klösterliche Zweigverwaltung in Bremgarten führte für ihren Amtsbereich selbständig Rechnung⁸⁷.

Die frühen Murensen Ammänner zu Bremgarten waren anscheinend im Hauptamt Klosterschreiber. Einer der ersten, wenn nicht überhaupt der erste, war Heinrich Mundtprat von Sirnach⁸⁷. Im 17. Jahrhundert finden wir als Inhaber dieses Amtes hauptsächlich Bremgarter Stadtbürger.

2. Das Kloster Hermetschwil⁸⁸

Das Benediktinerinnenkloster Hermetschwil nahm als Grundherr zu Wohlen den zweiten Rang hinter Muri ein. Wir erwähnten, daß diese geistliche Stiftung ursprünglich Bestandteil des Doppelklosters Muri gewesen war, um 1200 jedoch in das murensische Hermetschwil versetzt wurde. Das Kloster Hermetschwil erhielt damals wirtschaftliche Selbständigkeit, blieb jedoch der Oberaufsicht des Abtes von Muri unterstellt.

Muri stattete das verselbständigte Frauenkloster im Verlaufe des 13. Jahrhunderts mit einem kleinen Teil seiner Güter aus. Ob allerdings der ganze Hermetschwiler Güterbesitz des 14. Jahrhunderts aus der Hand des übergeordneten Männerklosters stammte, ist fraglich. – Teile dieses Besitzes wurden zweifellos von frühen Konventualinnen eingebracht oder geschenkt. So stammten die zwei Mütt Kernen Zins an die Watschar (= Klosterschneiderei), die im 14./15. Jahrhundert von «Claus Sigristen güt» geleistet wurden, von einer größeren Stiftung (gesamthaft 7 Mütt Kernen) der Konventualin Mechthilt von Schönenwerd (um 1296) von ihrem Eigengut zu Wohlen, «dem man da spricht

86 Vgl. Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau IV, Bezirk Bremgarten (P. FELDER) 140 ff.

87 Bis auf ein Exemplar (StAAG 5441: 1581) scheinen die frühen jährlichen Rechnungsbücher dieser Verwaltung verloren zu sein. Ab 1640 sind sie dagegen lückenlos vorhanden (StAAG 5667–5669).

88 Siehe zum ganzen Abschnitt: ANNE-MARIE DUBLER, Die Klosterherrschaft Hermetschwil von den Anfängen bis 1798, in *Argovia* 80 (1968) Register.

des Sigristen güt». ⁸⁹ Dieses Gut scheint die Schönenwerderin von den Herren von Wolen erworben zu haben ⁹⁰.

Die im ältesten Zinsrodel Hermetschwils aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts verzeichnete Zinssumme zu Wohlen – 10 Mütt getrockneten Roggen, 10 Mütt Hafer (= gesamthaft $9\frac{1}{6}$ Stuck Getreide), 9 β 5 ϑ und 16 Hufeisen – wurde dagegen zweifellos von ursprünglichem Muri besitz geleistet ⁹¹. Der Hauptteil der späteren Hermetschwiler Besitzungen in Wohlen scheint jedoch erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts von Muri an Hermetschwil abgetreten worden zu sein.

a) Der im 14. Jahrhundert erkennbare Güterbestand

Über das Hermetschwiler Grund- und Zinseigen des 14. und 15. Jahrhunderts orientieren uns die Urbare von «nach 1312» ⁹² und von 1382, 1426 und 1457 ⁹³.

Wie Muri, so machte auch das Kloster Hermetschwil auf Grund des anfangs des 15. Jahrhunderts genau nach murensischem Vorbild aufgetzeichneten Hofrechts bei seinem gesamten Besitztum die Bestimmungen des Lehengerichts und das Recht auf Ehrschatz und Todfall geltend. Auch das Eigenleuterecht war mit demjenigen des Klosters Muri identisch ⁹⁴.

Das Hermetschwiler Urbar von nach 1312 unterscheidet klar zwischen Gütern, die Roggen und Hafer, und solchen, die Kernen und Hafer leisten. Die «Roggengüter», zusammengefaßt unter der Bezeichnung «die güt ze der Eich», gehen ohne Zweifel auf die Zinsgüter des Rodels aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts zurück ⁹⁵. Im 1312er Urbar stehen diese Güter vor dem rechtlich und wirtschaftlich bedeutenderen Hof «uffen Dorf». ⁹⁶ Bei den «Roggen»- und «Kernengüter» scheint es sich um verschiedene Erwerbsschichten gehandelt zu haben, die später in dieser

⁸⁹ AU XI Hermetschwil Nr. 7 (dazu verschiedene Jahrzeitstiftungen vom gleichen Gut, die später z.T. verschwinden).

⁹⁰ Siehe im Kapitel über die Herren von Wolen den Abschnitt: Der Besitz, S. 108 ff.

⁹¹ AU XI Hermetschwil Nr. 2.

⁹² StAAG 4531. Druck: ANNE-MARIE DUBLER, Hermetschwil, 332 ff.

⁹³ StAAG 4532 (zusammengefaßt in einem Band).

⁹⁴ AU XI Hermetschwil Nr. 36.

⁹⁵ Siehe Anm. 91.

⁹⁶ Im gleichzeitigen Murensen Zinsrodel (1310/15), siehe vorn S. 178, steht die Curia (= Fronhof) an der Spitze der Einträge über Wohlen.

ursprünglichen Reihenfolge weiter überliefert wurden⁹⁷. Der spätere Hermetschwiler Haupthof «uffen Dorf» scheint somit tatsächlich erst im Verlauf des 13. Jahrhunderts von Muri an Hermetschwil abgetreten worden zu sein.

Die Hofstätten der alten Hermetschwiler Besitzungen konzentrierten sich hauptsächlich auf das Oberdorf und den Raum bei der späteren Kirche, beim Spilhof und am Dorfbach.

Der Hof «uffen Dorf» (bis in die neuere Zeit)

Zentrum der Hermetschwiler Besitzungen in Wohlen war, seit dem 14. Jahrhundert erkennbar, der Hof «uffen Dorf» (d.h. ob dem Dorf) – später häufig auch als «Frauenhof»⁹⁸ oder «Meierhof»⁹⁹ bezeichnet. Wie schon vorn¹⁰⁰ mehrmals vermerkt, handelte es sich bei diesem Hofgebilde im Kern zweifellos um die obere Curtis der Acta Murensia (1160), die im 13. Jahrhundert von Muri an Hermetschwil abgetreten wurde.

Im 14./15. Jahrhundert dürfte sich der Frauenhof verkleinert haben. Wir wissen, daß die Murenser und Hermetschwiler Güter in Wohlen mit einer genormten Vogteiabgabe belegt waren: Ein Gut von Schupposengröße hatte 2 Viertel Roggen und 2 β Vogtrecht zu leisten¹⁰¹. 1457 betrug die Vogteibelastung des Hofes «uffen Dorf» bloß 6 Viertel Roggen und 6 β , was etwa 3 Schupposen (= etwa 13,5 ha) entspricht. 1583 setzte sich der Frauenhof aus 14½ Mannwerk Baumgarten und Mattland, 50½ Jucharten Ackerland und 2 Jucharten Holz (gesamthaft etwa 27 ha) zusammen¹⁰².

Wie der Murenser Fronhof blieb der Hermetschwiler Frauenhof bis ins späte 16. Jahrhundert hinein ein Handlehen (= Zeitpacht), durfte somit weder zerteilt noch hypothekarisch belastet werden. Noch 1581 gelangte die Meisterin des Klosters an die zu Baden versammelten Tagsatzungsboten der Sieben Orte, weil der damalige Lehenmann Hans Weber, genannt Mentziger, den Hof ohne Bewilligung mit Gülden belastet hatte. Die Tagsatzungsherren entschieden, daß der Beklagte die

97 Vgl. die Urbare von 1382, 1426 und 1457 (StAAG 4532).

98 Frauenhof: Hof der Konventualinnen (= Frauen).

99 Meierhof: Sitz des Wirtschaftsbeamten (= Meier) des Klosters.

100 Siehe u.a. das Kapitel über Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert, S. 76 ff.

101 Siehe im Kapitel über Landes- und Gerichtsherrschaft I den Unterabschnitt: Vogtei – Vogtrecht, S. 127 ff.

102 AU XI Hermetschwil Nr. 161.

hypothekarische Belastung im folgenden halben Jahr wieder abtragen müsse¹⁰³.

Wie 1480 den Aussagen von Kundschaftern vor dem Gericht zu Wohlen entnommen werden kann, war der Hof «uffen Dorf» von der Zehntpflicht befreit¹⁰⁴. Die Zeugen erinnerten sich dieser Tatsache auf 40 Jahre zurück. Obwohl diese Befreiung in den Urbaren des 14. und 15. Jahrhunderts mit keinem Wort erwähnt wird, scheint sie in die Frühzeit zurückzugehen. Seit dem 16. Jahrhundert stellen wir fest, daß sich diese Zehntfreiheit nicht nur auf den Hof bezog, sondern daß anderseits von offenbar früher abgesplitterten Hofgütern – 1583 werden 21 Parzellen, 1595 werden 14½ Jucharten erwähnt – der Zehnt in den Frauenhof zu leisten war¹⁰⁵.

Die Zinsbelastung des Hofes war ursprünglich 18 Mütt Kernen, 1 Schwein (Wert 5 β 4 9), 100 Eier und 1 Huhn. Nach 1312 wurde der Kernenzins auf 20 Mütt und der Wert des Schweines auf 10 β 4 9 erhöht. Bei diesem Zins blieb es während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts¹⁰⁶.

Als klösterliches Verwaltungszentrum für die Güter in Wohlen hatte der Hof auch einige administrative Lasten zu tragen. Das Urbar von 1312 meldet: «Man sol och wissen, swer (= wer immer) den selben hof hat ze lehen, der sol an sant Niclaus tag einem amman (des Klosters) und sinem knecht und zwein hunden erberlich essen und trinken gen». – Vor 1595 wurden diese Verpflichtungen um 2 «ertagwen» (= Pflügingstagwerke) vermehrt. – Diese Bestimmungen blieben bis 1798 bestehen.

Vor 1595 vermehrte sich der Zins des um einige Gutssplitter vergrößerten Hofes. Er betrug damals 20 Mütt Kernen, 2½ Mütt Roggen, 1 Malter Hafer (gesamthaft 22⅔ Stuck Getreide), 1 Schwein (Wert 30 β), 6 β Hofzins¹⁰⁷, 2 Hühner und 200 Eier. Die Hofffläche setzte sich 1595 aus rund 27,5 ha zusammen¹⁰⁸.

In Nachahmung des Klosters Muri, das 1564 den Fronhof zu Erb-
lehen ausgegeben hatte, verwandelte auch das Kloster Hermetschwil

103 a.a.O. Nr. 156.

104 a.a.O. Nr. 82. Der Streit war entbrannt, weil der Pfarrer von Göslikon von Grundstücken des Hofes Zehnten gefordert hatte.

105 AU XI Hermetschwil Nr. 161. StAAG 4671.

106 StAAG 4531 und 4532.

107 Die nach 1437 von Muri an Hermetschwil abgetretene Vogtsteuer war inzwischen in den Bodenzins integriert worden.

108 StAAG 4671 (1595).

seinen schon 1555 von einem Hans Weber bewirtschafteten Meierhof zu Wohlen in ein Erblehen. 1583 wurden die Söhne, die Brüder Weber, genannt Mentziger, mit ihrem Hof zu Erblehen belehnt. Es wurde ihnen gestattet, die Besserung (= erarbeiteter Mehrwert) und die Erblehenschaft zu verkaufen, sie sollten beides jedoch zuerst dem Kloster anbieten; ferner sollten sie den Hof höchstens in zwei Hälften teilen. Das Kloster verpflichtete sich mit gleichem Vertrag, den Zins nicht zu steigern¹⁰⁹. 1630 gerieten die Erben des letzten Bebauers, Hans Peter Webers, in Konkurs. Hermetschwil zog den Hof anlässlich der Gant wieder an sich und ließ ihn vorderhand durch einen Meisterknecht bewirtschaften¹¹⁰. Zehn Jahre später versuchte das Kloster mit einem Zeitpacht- bzw. Handlehenverhältnis den Wirtschaftsertrag wieder etwas zu steigern. 1641 verlieh Hermetschwil seinen Frauenhof zu Wohlen auf 6 Jahre zu Handlehen an den ehemaligen Hermetschwiler Bauern Rudolf Keusch, Ammann und Richter zu Wohlen¹¹¹. Auf die zahlreichen Vertragsbedingungen kann hier nicht eingegangen werden, es sei bloß festgehalten, daß Lehenherrin und Lehenmann, nachdem letzterer sämtliche Bodenzinsen (= die früheren Erblehenzinse) geleistet hatte und die Aussaat erfolgt war, den ganzen restlichen Überschuß teilten. 1644 wollte Keusch das Lehen aufgeben, ließ sich jedoch überreden, die Pacht unter etwas modifizierten Bedingungen noch ein Jahr weiterzuführen¹¹². 1645 übernahm ein Simon Müller von Weißenbach (Boswil) das Handlehen. Da 1647 Müllers Vertrag vorzeitig aufgelöst wurde, mußte ihm das Kloster zur Entschädigung seinen Eigenbauhof im Dorf Hermetschwil überlassen¹¹³.

Der Hof hatte sich inzwischen noch um 6½ Jucharten zehntpflichtigen Landes und 13 Jucharten nicht für den Hofzins, dagegen für andere Zinsen haftbarer Grundstücke erweitert. 1647 ging der Frauenhof als Erblehen (zum alten Zins) um 6700 Gulden an Heinrich Frey von Muri. Mit der Belehnung war allerdings die Verpflichtung verbunden, höchstens einen Viertel des Hofes weiterzuveräußern¹¹⁴. Schon 1648 verkaufte jedoch Frey mit klösterlicher Bewilligung um 3200 Gulden das neue

109 AU XI Hermetschwil Nr. 161.

110 StAAG 4593 (Zinsbuch Hermetschwil 1631).

111 StAAG 4562, 430 ff.

112 a.a.O. 436 f.

113 a.a.O. 446 f.

114 AU XI Hermetschwil Nr. 210. StAAG 4688.

Haus des Frauenhofs und ungefähr die Hälfte der eigentlichen Frauenhofgüter (etwa 15 ha) an seinen Schwager Simon Stöckli vom Holzhof (Aristau). Dem neuen Teilinhaber wurde neben einem Teil der Fremdzinsen ein Jahreszins von 10 Mütt Kernen, 1 Mütt Roggen und $\frac{1}{2}$ Malter Hafer auferlegt¹¹⁵. Sechs Jahre später wollte Frey seinen Resthof neuerdings teilen¹¹⁶. Sich auf die Praxis Muris berufend, scheint deswegen Frey das Kloster kurzerhand vor den Landvogt zitiert zu haben. Mit Urteil vom 13. Dezember 1654 wiesen Landvogt und Landschreiber Hermetschwil tatsächlich an, Frey so zu halten, wie es beim Kloster Muri üblich sei, und eine Tragerei zu gestatten¹¹⁷. Hermetschwil verzichtete auf eine Appellation und verglich sich im Vertrag vom 15. Juli 1655 mit Heini Frey: Nach vorgehender Begrüßung des Klosters sollte ihm gestattet sein, sämtliche nicht zum eigentlichen Frauenhof gehörenden Güter zu verkaufen. Seinen halben Frauenhof sollte er jedoch nur noch einmal teilen dürfen¹¹⁸. 1716 bebauten seine Enkel Uli und Heinrich Frey noch rund einen Drittel des Hofes; inzwischen war somit die Freysche Hofhälfte geteilt worden. Die Hofhälfte Stöcklis, verbunden mit erworbenem Gut der Frey, war unterdessen an die Brüder Hans und Johannes Meyer gekommen¹¹⁹. Vor 1757 gelangte der Anteil der Frey an die Brüder Heinrich und Jacob Wohler¹²⁰.

Die andern Güter¹²¹

Schon nach 1312 waren die «roggengüter» des Komplexes «ze der Eich» mit Zugehörden weitgehend zerfallen. Größtes «Überbleibsel» war das «güt ze der Eich» (Zins etwa $1\frac{3}{4}$ Stuck Getreide und ein Huhn). Weitere Gutssplitter finden wir nur noch als Hofstätten mit einigen zugehörnden Grundstücken, als bloße Hofstätten oder als Einzelgrundstücke. Von den sechs erwähnten Hofstätten lagen fünf «bi dem bach» (Erus) und eine «uffen Dorf» (beim Frauenhof). Der Gesamtzins dieser

115 StAAG 4562, 454ff.

116 Frey wurde durch die in dieser Beziehung großzügigere Haltung des Klosters Muri und durch die Begehren der Freiämter Bauern im Bauernkrieg von 1653 (SSRQ II/9 Freie Ämter I, 550 Nr. 177 a Ziffer 51) angeregt.

117 StAAG 4562, 468f.

118 a.a.O. 488f.

119 StAAG 4711 Urbar 1716.

120 StAAG 4736 Urbar 1757.

121 Vorwiegend nach StAAG 4531 (nach 1312).

Güter «ze der Eich» und weiterer Roggengüter betrug nach 1312 rund 37 Viertel Roggen und 16½ Viertel Hafer (= gesamthaft 7¹/₆ Stuck Getreide), 8 ♂ und ein Huhn – also weniger als zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Auch die nicht zum Hof «uffen Dorf» gehörenden «Kernengüter» zeigten nach 1312 gewisse Auflösungserscheinungen. Der Hof «under den Flûn», der ursprünglich rund 15 Stuck Getreide gezinst hatte, war in zwei gleiche Hälften zerfallen. Nächstgrößere Güter waren die Hofstatt «hinder dem hus» mit ihren Zubehörden (Zins 2½ Stuck) und das eingangs erwähnte Sigristen-Gut (Zins 2 Stuck). Beim Rest handelt es sich noch um eine Einzelhofstatt «uffen Dorf» (Zins ¼ Stuck) und um einen größeren Acker (Zins 1 Stuck). Die Kernengüter, vermindert um den Hof «uffen Dorf», lieferten nach 1312 somit Zinse in der Höhe von 17¾ Mütt Kernen, 5 Viertel Gersten und 2 Malter Hafer (= gesamthaft 20¾ Stuck Getreide) und 4 Hühner.

b) Spätere Erwerbungen

Wohl einige Zeit nach 1312 erwarb Hermetschwil zwei weitere Güter in Wohlen: Das Gut «Kûnis under der Flû» (4½ Mütt Kernen) und das Gut «in dem Wile» (3½ Mütt Kernen)¹²², beides Güter, über die wir kaum orientiert sind.

1437 kaufte Hermetschwil vom Zürcher Bürger Pentelli Hagnower und seiner Gattin Elsbetha von Mure 7 Viertel Kernen (= 1¾ Stuck) auf des «Gnöten gut» zu Wohlen, das aus einer Hofstatt ob dem Spilhof und zwei Grundstücken bestand¹²³.

1437 erwarb das Kloster Muri von Rudolf von Hallwil die auf den Murensen und Hermetschwiler Wohler Gütern lastende, ehemals österreichische Vogtsteuer¹²⁴. Es scheint, daß Muri den Hermetschwiler Teil dieser Abgaben entschädigungslos an das Frauenkloster an der Reuß abtrat. Ein Kaufbrief fehlt; dagegen findet sich im Hermetschwiler Urbar von 1457 plötzlich eine Reihe von Vogteiabgaben eingetragen (gesamthaft 3 Mütt Roggen und 23 ♂), die in der Folge in die Bodenzinse integriert wurden¹²⁴.

122 StAAG 4531 (zweitletzte Pergamentseite).

123 AU XI Hermetschwil Nr. 53.

124 Siehe Anm. 101. Ferner StAAG 4532 (1457).

c) Das Grund- und Zinseigentum des Klosters Hermetschwil im 16. Jahrhundert und später

Wie uns das Urbar von 1595 über Wohlen zeigt, waren inzwischen die Hermetschwiler Güter derart vermengt, daß sich nur noch der Hof «uffen Dorf» und der Hof «under der Flüe» mit den früheren gleichnamigen Hofeinheiten identifizieren lassen. Wir stellen ferner fest, daß die scharfe Trennung in «Roggen»- und in «Kernengüter» fallengelassen wurde. Die Angaben dieses Urbars sind in Tabelle 7 zusammengestellt und bedürfen keines besonderen Kommentars.

Tabelle 7. Die Güter des Klosters Hermetschwil in Wohlen 1595

<i>Anzahl Leheneinheiten</i>	<i>Häuser</i> Zahl	<i>Fläche</i> ha	<i>Zins</i>		
			<i>Getreide</i> Stuck	<i>Geld</i> β	ð
1 Hof uffen Dorf	2	27,5	22,7	36	–
1 Hof am Zil	1	20,3	11,8	3	10
1 Hof under der Flüe	–	16,8	11,3	–	–
1 Tröschen guot	1	7,7	5,2	11	–
7 Splittergüter	3	7,8	5,5	44	13
11	7	80,1	56,5	95	11

Quelle: StAAG 4671.

Laut Hermetschwiler Urbar von 1647 waren die 11 Leheneinheiten von 1595 bereits in 35 Einheiten aufgesplittert¹²⁵. Das Urbar von 1716¹²⁶ verzeichnet zusätzlich noch einige unbedeutende Zukäufe im 17. Jahrhundert: 1641 ein Haus mit Baumgarten (Zins 1 Viertel Kernen), 1690 ein Haus mit zwei Gerechtigkeiten (2 Viertel Kernen), 1693 3 ½ Jucharten Ackerland (5 Viertel Kernen).

d) Zur Verwaltung des Hermetschwiler Besitzes in Wohlen

Die den Hof «uffen Dorf» betreffende Bestimmung des Urbars von nach 1312, daß der Hofinhaber jeweils am Nikolaustag den Klosterammann, einen Knecht und 2 Hunde verköstigen müsse, zeigt, daß im 14. und 15. Jahrhundert die gesamte Verwaltung der Hermetschwiler Güter zu Wohlen vom nahen Kloster aus versehen wurde. Offenbar erst

¹²⁵ StAAG 4688.

¹²⁶ StAAG 4711.

seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts ernannte das Kloster einen Wohler Gemeindegensossen zum ständigen Ammann. Wie der Murenser Ammann, gehörte auch der Hermetschwiler Ammann stets zu den Honoratioren des Dorfes. In späterer Zeit wurden die beiden Klosterämter in seltenen Fällen in Personalunion vereinigt.

3. Das Kloster Gnadenthal

a) Die Entstehung des Wohler Grundeigentums

Kurz vor 1280 wurde an der Reuß im Nesselnbacher Twing das später dem Zisterzienserorden angehörende Kloster Gnadenthal gegründet. Das neue, dem Kloster Wettingen unterstellte Gotteshaus bemühte sich, in der Nähe, so auch in Wohlen, Naturaleinkünfte zu erwerben.

Der älteste Wohlerbesitz Gnadenthals stammte vom Schwesternhaus der Deutschordenskommende Hitzkirch. – 1289 gelangte ein Gut dieser Kommende um 21 Œ 9 an Hartman von Wolen. Der Herr von Wolen vergabte diese kleine Besitzung an das Kloster, liegt doch die betreffende Urkunde seit alters im Gnadenthaler Archivbestand¹²⁷. – 1290 erwarb das Kloster von der gleichen Kommende, diesmal auf direktem Weg, um 11 ½ Mark Silber «ein göt ze Wolen an dem Böle und ein göt cer Kilchen». ¹²⁸

1334 vergabte die Konventualin Schwester Berchta Frik ihrem Kloster u.a. in Wohlen ein 13 Viertel Kernen (= 3 ¼ Stuck) abwerfendes Gut, das Üli von Bublikon, und ein 6 Viertel Kernen (= 1 ½ Stuck) zinsendes Haus mit Hofstatt und Zugehörden, das Chûni von Atzenstege bewohnte¹²⁹.

1347 versetzte die Verwandtengruppe Peter, Kirchherr zu Ammerswil, Johans Ribi, Kirchherr zu Blotzheim, und Ulrich Meyer von Hägglingen dem Kloster Gnadenthal für die Aufnahme der Verena Ribi von Seengen, Tochter Cûnrats, 12 Mütt Kernen Einkünfte ab Gütern zu Wohlen, Erb-lehen des Klosters Muri: 7 Mütt Kernen ab Grüblers Gut, gekauft von den Grübler zu Bremgarten¹³⁰; 4 Mütt Kernen vom Gut Wernhers von

127 AU XII Gnadenthal Nr. 2.

128 a.a.O. Nr. 3.

129 a.a.O. Nr. 25.

130 Vgl. zum «Grübler Gut» in diesem Kapitel unter «Kloster Muri» den Unterabschnitt: Die Mittel- und Kleingüter, S. 187 ff.

Althüsern, gekauft von Ülin Chamer, Rûdin Beinwiler und Gerinen von Gretzenbach; 1 Mütt Kernen von zwei einzelnen Äckern¹³¹. 1353 nahm Muri das Erblehen des Grübler-Gutes von der eingangs erwähnten Verwandtengruppe zurück und verlieh es unter Vorbehalt des Erblehenzinses (6 ð) an Gnadenthal¹³². Muri scheint später den geringen Rekognitionszins den Frauen von Gnadenthal geschenkt zu haben. – Nachdem der Abt von Muri 1437 von Rudolf von Hallwil die auf den Murenser und Hermetschwiler Gütern zu Wohlen lastende Vogtsteuer erworben hatte, veräußerte er im gleichen Jahr Gnadenthaler Lehengüter betreffende Vogtsteuern (2 Viertel Roggen 2 ß) um 10 Gulden an das Frauenkloster¹³³.

1369 verkaufte der Aarauer Bürger Berchtold Züricher um 224 Œ 16 Stuck Zins mit Hühnern und Eiern zu Wohlen und Fischbach (Zuteilung nicht bekannt: etwa 12 zu 4) an die Frauen von Gnadenthal¹³⁴.

Im gleichen Jahr 1369 vergabte eine neu eintretende Konventualin von Bremgarten dem Kloster eine 7 Viertel Kernen Zins abwerfende Matte in Wohlen¹³⁵.

1415 übertrug der Student Heini Schmit, Bürger zu Bremgarten, dem Kloster, das seine Schwester Anna aufgenommen hatte, 3 Mütt Kernen Vorzins ab dem «Gupfgût» zu Wohlen¹³⁶.

b) Vom 16. bis 18. Jahrhundert

Direkte Verbindungslinien zwischen den soeben aufgezählten, im Mittelalter erworbenen Gütern und den frühneuzeitlichen Gnadenthaler Besitzungen lassen sich nicht darstellen. Es fehlen ganz einfach die exakten Angaben, auf die wir für die meisten Leiheverhältnisse anderer Herren zurückgreifen können. Der Grund für diese Überlieferungslücke ist die Tatsache, daß das Kloster Gnadenthal 1608 einem Großbrand zum Opfer fiel¹³⁷. Wohl läßt sich der Zustand für Ende des 16. und Anfang des

131 AU XII Gnadenthal Nr. 35.

132 a.a.O. Nr. 38.

133 a.a.O. Nr. 76.

134 a.a.O. Nr. 47.

135 AU XII Gnadenthal Nr. 48.

136 a.a.O. Nr. 67.

137 Gerettet wurden von den alten Beständen offenbar nur die Urkunden. Die noch in der Anstalt Gnadenthal liegenden, nicht in das Staatsarchiv des Kantons Aargau übergeführten Restbestände wirtschaftlicher Codices beschlagen vorwiegend das 18. Jahrhundert.

17. Jahrhunderts grob rekonstruieren, genauere Nachrichten fallen jedoch erst in die Zeit der allgemeinen Auflösung der Lehenverfassung.

Kurz nach 1600 setzte sich das Gnadenthaler Gut aus acht Lehenkomplexen zusammen. Diese Lehen gliederten sich wie folgt: in zwei kleine Einheiten, die 1 Stuck und 1 ½ Stuck zinsten, zwei weitere Einheiten leisteten je 3 Stuck, zwei Lehen waren mit je 5 Stuck belastet, ein Lehen zinst 6 Stuck, ein Lehen leistete jährlich 11 Stuck¹³⁸; Gesamtleistung 34 ½ Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 7 Herbsthähne¹³⁹.

In den 1620er Jahren wurden diese Zinsen von 10, 1636 schon von 33 Zinsleuten geleistet. Folgerichtig wurde denn auch im großen Berein-
Urbar von 1652 die alte Leheneinteilung aufgegeben: 34 Zinser leisteten damals von 34 Lehensplittern 32 Mütt 1 Vierling Kernen, 1 Malter Hafer und 7 Hähne. Unterpfänder für diese Zinsen waren 1652 4 Häuser, 44 Mannwerk Baumgärten und Mattland und 79 ¼ Jucharten Ackerland, gesamthaft rund 50 ha¹⁴⁰. – Bei dieser Zersplitterung blieb es bis zum Ende der alten Zeit¹⁴¹.

Das Kloster Gnadenthal bezog in Wohlen weder Fall noch Ehrschatz.

II. Die Stadt Bremgarten¹⁴²

Im späteren Mittelalter tauchen immer wieder Bürger der Stadt Bremgarten als Inhaber von Lehen oder Grundeigentum in Wohlen auf. Dieses Faktum und die Tatsache, daß schon seit der frühstädtischen Ära deutliche Beziehungen zwischen Bremgarten und Wohlen bestanden haben, machen es verständlich, daß in der späteren Zeit städtisch-kirchliche Institutionen Bremgartens über Besitz in Wohlen verfügten.

1. Das Spital

Das 1353 erstmals erwähnte, zweifellos auf Privatinitiative zurückgehende Spital zu Bremgarten findet sich im späteren Mittelalter unter

138 Die Feststellung scheint mir nicht unwichtig, daß zweifellos dieses 11-Stuck-Lehen dem Untervogt Hans Eppisser die Basis für seine Machtstellung lieferte.

139 StAAG 4479 und Archiv der Anstalt Gnadenthal, Fragment eines Zinsbuches von etwa 1636.

140 StAAG 4480.

141 Siehe StAAG 4486 (1717), 4492 (1757), 4497 (1797).

142 Vgl. E. BÜRGISSER, Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter, in Argovia 49 (1937).

der Herrschaft von Schultheiß und Rat der Stadt. Die Tatsache, daß dem Spital 1420 die städtische Pfarrkirche inkorporiert wurde, daß es zusätzlich noch über eine eigene Kapelle mit Pfründe verfügte und ein bedeutendes Vermögen besaß, stempeln diese Institution zum zentralen wirtschaftlich-geistlichen Machtinstrument der städtischen Obrigkeit.

a) Der Güpfhof zu Wohlen

Ich habe schon vorne¹⁴³ die Vermutung ausgesprochen, daß der Güpfhof zu Wohlen im Kern auf den kiburgischen Hof zurückgehe, den die Witwe Hartmans V. von Kiburg an das Kloster Wettingen vergabte. Diese Annahme wird durch die Tatsache erhärtet, daß der Güpfhof noch im 16. Jahrhundert in die ehemalige kiburgische Petruskirche Villmergen pfarrpflichtig war. Nach dem Übergang des gesamten kiburgischen Amts Lenzburg (1273) an Rudolf von Habsburg scheute sich der neue Inhaber nicht, gewisse Vergabungen seiner Rechtsvorgänger an Wettingen wieder an sich zu ziehen, so offenbar auch den Güpfhof zu Wohlen. Der Güpfhof blieb allerdings nicht in habsburgischem Eigen; er scheint vor 1306 verkauft worden zu sein. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurde mit diesem Hof in der Güpf ein Splitter des murensischen Gutes im Wil fest verbunden¹⁴⁴. Dies hatte zur Folge, daß sich gemäß der klösterlichen Hofrechtsoffnung das Fall- und Ehrschatzrecht Muris auf den ganzen Hofkomplex ausdehnte, obwohl er nur zum kleineren Teil aus Muri-besitz stammte.

1430 verkaufte der von Bremgarten stammende Zürcher Bürger Hans Reyg vor dem Gericht zu Wohlen um 324 rheinische Gulden dem Hans Tachelshofen, Bürger zu Mellingen, den Hof in der Güpf zu Wohlen, genannt «des Suters hof»; der Hof leistete einen Zins von 13 ½ Mütt Kernen und 1 Vierling Roggen. Fremde Zinsgläubiger waren 1430: das Kloster Muri mit 5 Viertel Roggen und 11 9, die Freien von Grünenberg mit 2 ¾ Viertel Roggen und 3 3 9 Vogtrecht, die Kirche Wohlen mit 1 Viertel Kernen und die Kirche Göslikon mit 6 9¹⁴⁵. 1446 kaufte Tachelshofen von Rûdi von Wil von Wohlen um 13 Gulden drei offenbar nach Muri zinspflichtige Hofstätten in der Güpf und schlug sie zum

143 Siehe die Einleitung zu diesem Kapitel, S. 175 f.

144 Vgl. StAAG 5002 (Ende 14. Jh.: Uli Reig von Bremgarten nachtragsweise erwähnt als Besitzer eines Teils des Hofes im Wil).

145 AU VIII Bremgarten Nr. 279.

Güpfhof¹⁴⁶. 1452 befand sich der Hof im Besitz des inzwischen ebenfalls nach Zürich gezogenen Peter Tachelshofer¹⁴⁷, der 1453 eine weitere Hofstatt in der Güpf dazuerwarb¹⁴⁸. 1481 verfügte Verena Schwab, Witwe des Rudolf Gränicher selig von Mellingen, über den Hof¹⁴⁹. Zwischen 1500 und 1571 gelangte der Güpfhof an das Spital Bremgarten¹⁵⁰. Der Hof gehörte bis zum Ende der alten Zeit zur Vermögensmasse dieser städtischen Institution.

Der Zins von ursprünglich 13½ Mütt Kernen und 1 Vierling Roggen wurde während der Inhaberschaft der Tachelshofer zu Zürich wie folgt bezogen: bei Lieferung nach Zürich betrug er 13¾ Mütt, bei Lieferung nach Mellingen 14 Mütt Kernen, wozu jeweils noch der Vierling Roggen kam. Nach dem Übergang an das Spital Bremgarten wurde der Zins von 13½ Mütt auf 10 Mütt Kernen ermäßigt. Seit den Zukäufen von Hofstätten schuldete der Hof an das Kloster Muri 2 Mütt 3 Vierling Roggen und 8 β 9½ ſ¹⁵¹.

Der Umfang des Hofkomplexes wird mit dem Hauseinfang von 9 Mannwerk, mit 8½ Mannwerk Mattland und 3¾ Jucharten Ackerland in den drei Zelgen (gesamthaft 20,6 ha) erstmals im Murenser Urbar über Wohlen von 1571 klar faßbar¹⁵¹.

Über die Bebauer und Zinsleute des Güpfhofes vernehmen wir vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nur wenig. Um 1430 saß ein Suter («des Suters hof») auf dem Hof; 1452 bebaute ihn ein Cûni Lochinger, 1481 ein Hans Hütter. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts werden die Nachrichten dichter: 1571 verkaufte Uli Hübli den Güpfhof an den Spekulanten Hans Wildi von Büelisacker¹⁵², der diesen Besitz schon 1577 an Hans Keller von Bünzen weiterveräußerte¹⁵³. Vor 1588 erwarb den Hof Andres Eppisser, dessen Ehefrau ihn 1591 an Untervogt Andres Meyer verkaufte. 1626 erwarb Untervogt Hans Eppisser den halben Güpfhof von Uli Meyer genannt Thürr¹⁵⁴. Eppisser verpflichtete sich damals, die Trager-

146 a.a.O. Nr. 345.

147 a.a.O. Nr. 374 (AU XIV Mellingen Nr. 199, mit falschem Datum).

148 a.a.O. Nr. 382.

149 AU XIV Mellingen Nr. 157; VIII Bremgarten Nr. 514.

150 Eine Urkunde fehlt.

151 StAAG 5013.

152 StAAG 5013; 5243, 223.

153 StAAG 4209.

154 Stadtarchiv Bremgarten Urk. Nr. 1007.

schaft für den ganzen Hof zu übernehmen. Er veräußerte seinen Hofteil schon 1636 an Rudolf Keusch¹⁵⁵. Die andere Hälfte des Güpfhofs blieb im 17. Jahrhundert im Besitz der Meyer. Im 18. Jahrhundert machte die Güterzersplitterung auch vor diesem Hofkomplex nicht halt. 1715 verfügten die damaligen Meyerschen Nachkommen immer noch über etwa die Hälfte des Hofes (5 Mütt Kernen Zins), der Rest war in sieben weitere Teile zersplittert¹⁵⁶. 1795 amtierten Kleinpeter Lüthi und Johannes Lüthi als Trager für den Güpfhof¹⁵⁷.

b) Andere Zinsgüter des Spitals und der Spitalpründe

1406 trat der Bremgarter Bürger Uli Völmi gegen die Gewährung eines Leibgedings für sich und seine Frau (4 Mütt Kernen) eine freieigene größere Matte in Wohlen an das Spital ab¹⁵⁸. 1606 zinsten die 3 Mannwerk Spitalmatten in Obermatten dem Spital noch 2 Mütt Kernen¹⁵⁹. – Ein kleines Wohler Gütchen, das vor allem dem Schwesternhaus (Sankt-Klara-Klösterchen) zu Bremgarten zinspflichtig war, leistete zusätzlich an das Spital 2 Viertel Kernen¹⁵⁹. – 6 Mütt Kernen und 2 Hühner Zins von einem mittelgroßen Hof in Wohlen – Haus, Hofstatt, $\frac{1}{2}$ Mannwerk

Tabelle 8. Einkünfte der Spitalpründe Bremgarten in Wohlen 1588/1609

<i>Zinseinheit</i>	<i>Zinsen</i>			<i>Fläche</i> ha
	Kernen Viertel	Roggen Viertel	Geld Pfennig	
1	5	–	–	0,4
1	10	–	–	3,9
1	1	–	–	0,4
1	8	–	–	1,3
1	4	–	–	1,4
1	1	1	18	0,4
6	29	1	18	6,8
Total	7¼ Mütt	1	1½ β	

Quelle: Stadtarchiv Bremgarten Cod. 115.

155 StAAG 4189.

156 Stadtarchiv Bremgarten Cod. 140.

157 a.a.O. Cod. 155.

158 AU VIII Bremgarten Nr. 143.

159 Stadtarchiv Bremgarten Cod. 115 (erster Teil).

Baumgarten, 4½ Mannwerk Matten und 17½ Jucharten Äcker in drei Zelgen (gesamthaft etwa 9,1 ha) – erwarb das Spital vermutlich in der Reformationszeit von der Dreikönigs- oder Sengerpfründe¹⁵⁹.

Die 1588/1609 faßbar werdenden, durchwegs im 15. Jahrhundert gestifteten Wohler Einkünfte der Spitalpfründe (Pfründe der Spitalkapelle) lassen sich am einfachsten in der vorstehenden Tabelle (siehe Tabelle 8) zusammenfassen.

An Spital und Spitalpfründe Bremgarten leisteten somit um 1606/09 verschiedene Wohler Bauern und der Güpfhof gesamthaft alljährlich respektable 25¾ Mütt Kernen, 1 Viertel Roggen, 1½ β und 2 Hühner Zins.

2. Die geistlichen Institutionen Bremgartens

Die von Wohler Bauern geschuldeten Zinsen an die *Pfarrkirche Bremgarten* waren nicht sehr bedeutend. Die 2¾ Mütt Kernen wurden 1557 von vier¹⁶⁰, 1606 von acht Zinsleuten geleistet¹⁶¹.

An die 1471 gestiftete *Pfründe des Sankt-Antonius-Altars* leistete ein Hof in Wohlen 1 Mütt Kernen¹⁶². – Von den *Meßpfründen* bezogen 1609 die *Frühmeß* und die *Mittelveß* in Wohlen je 1 Viertel Kernen¹⁶¹. – Größte Zinsbezügerin war in Wohlen die *Dreikönigs- oder Sengerpfründe* (6 Mütt Kernen und 2 Hühner), doch war dieser Zins lange vor 1606 an das Spital verkauft worden¹⁶¹. – Die *Kreuzkirche* vor der Stadt bezog in Wohlen 1 Mütt Kernen¹⁶³.

Das 1406 aus einem Beginenhaus erwachsene *Klösterchen St.Klara* bezog in Wohlen von einem ebenfalls an die Frühmeß-Pfrund Bremgarten und an die Pfarrkirche Villmergen zinspflichtigen Gütchen – 4¼ Mannwerk Mattland und 12½ Jucharten Ackerland (= etwa 6,8 ha) – 2½ Mütt Kernen Zins¹⁶¹.

160 Stadtarchiv Bremgarten Cod. 156.

161 a.a.O. Cod. 115.

162 AU VIII Bremgarten Nr. 471.

163 StAAG 5031 (irrtümlich der Kirche Wohlen zugeschrieben).

III. Ländliche Pfarreipfründen und Kirchen

1. Wohlen

Vermögen und Einkünfte der Pfarrpfründe und Kirchgemeinde Wohlen aus grund- und zinsherrlichem Gut werden uns auch im folgenden Kapitel über Kirche und Zehnt beschäftigen. Hier seien sie in eher knapper Form der Vollständigkeit halber zusammengefaßt.

Die Pfarrpfründe

Über den Widemhof der grundherrlichen Kirche Wohlen vernehmen wir zum erstenmal etwas im Habsburger Urbar von 1306, betonte doch Wernher II. von Wolen, als er anlässlich der Aufnahme des Urbars auf dem Eigentumsrecht an einem Viertel Twing und Bann zu Wohlen beharrte, daß ein Viertel allen Grundeigentums ihm gehöre «und der hof och sin eigen ist, da der kirichunsatz in horet».¹⁶⁴ Für die folgenden zweieinhalb Jahrhunderte fehlen weitere genauere Nachrichten über diesen Hof. 1484, anlässlich der Schenkung des Kirchensatzes Wohlen durch die Herren von Griffensee an das Kloster Muri, ist von der wirtschaftlichen Seite dieses Rechts nicht die Rede¹⁶⁵. Genauere Auskunft über diesen 1485 mit dem Kirchensatz dem Kloster inkorporierten Kirchenhof gibt uns erst das Murenser Urbar von 1571¹⁶⁶: Der bedeutende Hof, dessen Hofstätte beim Fronhof lag (1571: 2 Häuser), der 18 Mannwerk Baumgarten und Mattland und 65 Jucharten Ackerland (gesamthaft 33,6 ha) faßte, zinste an Muri als Inhaber des Kirchensatzes 9 β 9½ q , 2 Mütt Kernen, 7¼ Viertel Roggen, 1 Viertel Korn, 2 Viertel Hafer, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Gersten¹⁶⁷. An die Pfrund Wohlen leistete der Hof 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer. Auf dem Hof saßen 1571 Junghans Koch, 1609 Jacob und Uli Koch. 1631 war der Komplex bereits in 11 Lehen splitter zerfallen¹⁶⁸.

¹⁶⁴ QzSG 14, 167 f.

¹⁶⁵ StAAG Urk. Muri 537, 538, 539, 542.

¹⁶⁶ StAAG 5013.

¹⁶⁷ Schon vorn beim Grund- und Zinseigen des Klosters Muri berücksichtigt: Der Hofkomplex von 1571 zinste auch an das Kloster Hermetschwil (je 1 Viertel Roggen und Hafer), die Kirche Wohlen (1 Mütt Kernen) und die Kirche Niederwil (1 Viertel Kernen).

¹⁶⁸ StAAG 5013 (1571), 5031 (1609), 5050 (1631).

Die restlichen fünf, 1631 der Pfarrpfund Wohlen zustehenden Wohler Bodenzinsen im Gesamtbetrag von 8 Mütt Kernen stammten zweifellos durchwegs von Jahrzeitstiftungen¹⁶⁹: diese 8 Mütt kamen von 3 Mannwerk Matten und 7 Jucharten Acker (= 4,0 ha).

Die Kirche

Für Unterhalt des Kirchenschiffs und des Turms¹⁷⁰, für Gottesdienstbedarf, Armenpflege und Schule waren bedeutende, von der Gemeinde der Kirchgenossen aufzubringende Mittel nötig. Diese Mittel wurden in Wohlen im späteren Mittelalter und in der früheren Neuzeit in der Form von Jahrzeitstiftungen geäufnet.

Das 1609 voll faßbare Bodenzinseinkommen der Kirche¹⁷¹ in der Höhe von 13 Mütt $\frac{1}{2}$ Vierling Kernen, 1 Mütt Nüsse, 1 Pfund $1\frac{1}{2}$ Vierling Wachs und $12\frac{1}{3}$ β kam von 7 Höfen, 4 Häusern, einem Garten und 15,4 ha Einzelgrundstücken ($9\frac{1}{2}$ Mannwerk Matten und $28\frac{1}{2}$ Jucharten Acker). Ursprünglicher Kern der Zinsgüter war zweifellos der «Cappelhof» ($2\frac{1}{4}$ Mütt Kernen, 1 Vierling Wachs und $4\frac{1}{2}$ β), der schon 1609 derart zersplittert war, daß man es nicht für nötig fand, die Partikel aufzuzeichnen.

2. Niederwil

Die Pfarrkirche Niederwil bezog in Wohlen ebenfalls eine Reihe von Kleinzinsen, die ohne Zweifel durchwegs auf Jahrzeitstiftungen zurückgingen. 1704¹⁷² leisteten 14 Zinser von Wohlen von einem Haus, 3 Mannwerk Baumgarten und Mattland und $16\frac{1}{4}$ Jucharten Ackerland (= 7,8 ha) $4\frac{1}{4}$ Mütt Kernen, 1 Pfund Wachs und 12 β .

3. Gössikon

Laut Bodenzinsurbar von 1596¹⁷³ bezog die Pfarrkirche Gössikon in Wohlen ansehnliche, ebenfalls auf Jahrzeitstiftungen basierende Bodenzinseinkünfte: 21 Zinsposten leisteten 10 Mütt Kernen, 1 Pfund Wachs und 1 Viertel Nüsse. Diese Zinse gingen ab einem Murensen Hof, dem

169 StAAG 5050.

170 Das Chor hatte jeweils der Inhaber des Kirchensatzes zu unterhalten.

171 StAAG 5031.

172 StAAG 4119.

173 Stadtarchiv Baden Cod. 255.

Haus zum Spilhof, der Allmend (durch die Gemeinde) und 19,8 ha Einzelgrundstücken (3¾ Mannwerk Mattland und 35½ Jucharten Ackerland).

4. Villmergen

Die Leutpriesterei Villmergen bezog 1589¹⁷⁴ in Wohlen von zwei Murenser Gütern und weiteren rund 4 ha Kulturland 2 Mütt 3½ Viertel Kernen und 1 Mütt Hafer. – An die Marienkaplanei dieses Pfarrdorfes zinsten im gleichen Jahr zwei Murenser Höfe und 1 Mannwerk Mattland 1¾ Mütt Kernen 10 β. – Die Kirche, d.h. die Kirchgemeinde Villmergen, war 1661¹⁷⁵ in Wohlen berechtigt an 7 Mütt Kernen, 1½ Pfund Wachs und 2 β, geschuldet von zwei Murenser Höfen und 7,5 ha Kulturland.

5. Hägglingen

Die Pfarrpfund Hägglingen bezog 1613¹⁷⁶ in Wohlen von Fluris Hof, der gegenüber dem Kloster Muri nur in geringem Maß zinspflichtig, dagegen fällig und ehrschätzig war, 4 Mütt Kernen. Der gleichen Pfarrpfund zinsten zwei weitere Wohler Matten gesamthaft 1 Mütt Kernen.

IV. Weltliche Grund- und Zinsherren

1. Die Herren von Wolen und ihre Erben¹⁷⁷

Erinnern wir uns daran, daß Wernher II. von Wolen um 1306 die Behauptung aufstellte, daß er Eigentümer eines Viertels des Grundbesitzes zu Wohlen sei und daß insbesondere der Hof, an den der Kirchensatz gebunden sei, ihm gehöre. Da dieses Allod erst in der Spätzeit beim Übergang an das Kloster Muri faßbar wird, wurde es vorn eingehender behandelt¹⁷⁸. Immerhin sei hier zusammenfassend nochmals festgestellt, daß dieses Besitztum in der Frühzeit rund 80 ha ausgemacht haben muß und daß die von den Gütern gehenden Abgaben 36½ Stuck Getreide und 203 β umfaßten.

174 StAAG 5023.

175 StAAG 4418.

176 StAAG 4418, 4450.

177 Siehe das Kapitel über die Herren von Wolen, S. 99 ff.

178 Siehe vorn im Abschnitt über das Kloster Muri bei den «Neuerwerbungen», S. 189 f.

2. Der Holdermeyerhof

Der bedeutende Hof, den wir im 16. Jahrhundert als «Holdermeyerhof» kennenlernen, taucht in den Quellen erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf. Damals gehörte der Hof zum Obereigentum der Herren von Griffensee, Erben der Herren von Wolen. Der Hof war zweifellos im Kern identisch mit einem der habsburg-österreichischen Lehenhöfe in Wohlen, die 1361, anlässlich des Lehentages zu Zofingen, Cûnrat III. von Wolen bestätigt wurden¹⁷⁹. Wie schon im Abschnitt über den Besitz der Herren von Wolen bemerkt¹⁸⁰, wurden diese Lehengüter nicht mit dem freieigenen Stammgut in Wohlen vereinigt. Einer der Höfe wurde offensichtlich weiterveräußert, der andere wurde an die Habsburg, den eigentlichen späteren Sitz derer von Wolen¹⁸⁰, gebunden und als Zubehör der Feste zu Mannlehen (= ritterliches Dienstlehen) ausgegeben. In dieser Form gelangten die oberlehenherrlichen Rechte an diesem Hof an die Herren von Griffensee und teilten in der Folge die Geschicke der Feste Habsburg¹⁸¹: Zwischen 1459 und 1462 ging die Feste von den Griffensee an Bern über; 1462 verkaufte Bern die Habsburg an Hans Arnold Segesser von Melligen; 1469 erwarb das Kloster Königsfelden, mit der Vermittlung Berns, vom gleichen Segesser den alten Grafensitz mit allen, auch die Mannlehen umfassenden Zubehörden. Nach der Reformation (Säkularisation) bildete der vom Hofmeister¹⁸² verwaltete Besitzeskomplex Königsfelden mit der Habsburg einen Bestandteil des Staates Bern. Bis nach 1544 stellte der Hofmeister zu Königsfelden jeweils die Lehenbriefe für die Habsburger Mannlehen aus. Vor 1557 zogen Schultheiß und Rat zu Bern dieses Recht an sich.

Die Hofstätte des erst 1584 genau faßbaren «Holdermeyerhofs» lag bei Fronhof und neuer Mühle. Der eher an der Peripherie des Gemeindebanns gelegene Umschwung faßte 12 ½ Mannwerk und in den drei Zelgen

179 QzSG 15/1, 541: «Item es hât enpfangen Chûnrad von Wolen: item des ersten zwey lechen von Wolen, giltet jedweders 2 mark, eins in daz ander, ---.»

180 Siehe im Kapitel über die Herren von Wolen den Abschnitt über den Besitz, S. 108 ff.

181 Siehe W. MERZ, *Mittelalterliche Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau I*, 199 ff.

182 Hofmeister zu Königsfelden: Vor der Säkularisierung von 1528 der weltliche Verwaltungs- und Gerichtsbeamte des Klosters, nachher der Vertreter Berns (= Landvogt) im Eigenamt oder Amt Königsfelden, zusätzlich belastet mit der Verwaltung des säkularisierten Klostergutes.

42 Jucharten Ackerland (= 22,1 ha). Der Hof zinste an die ehrschatzpflichtigen Inhaber des Mannlehens¹⁸³ – nicht an die Lehenherren bzw. Obereigentümer – ursprünglich 12 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer (gesamthaft 14 Stuck Getreide), 1 ♂ Geld, 6 Hühner und 60 Eier; schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde jedoch der Zins, unter Beibehaltung der bisherigen Hühner- und Eierabgabe, zu 15 Mütt Kernen und 10 ♂ vereinheitlicht.

Als früheste Inhaber dieses Mannlehens lassen sich vor 1453 Katharina von Sengen, geborene von Heidegg, und ihre Kinder Walther und Elisabeth von Sengen erkennen. Geraume Zeit vor 1453 hatten Frau Katharina und ihre Kinder das Mannlehen an die Brüder Heini und Jenni Bucher von [Unter-] Rüti im Amt Merenschwand verkauft. 1453, als Hensli Bucher seinen verstorbenen Vater Heini beerbt hatte, geriet er mit seinem Onkel des Lehens wegen in Streit. Mit zu Merenschwand ergangenem Gerichtsurteil wurde das Mannlehen geteilt: Hensli Bucher erhielt zwei Drittel (= 10 Stuck) zugeteilt, der Anteil Jenni Buchers, der als der Ältere Lehenträger des Hofes wurde, beschränkte sich auf einen Drittel (= 5 Stuck) der Zinse¹⁸⁴. Die folgenden Geschieke dieses Mannlehens kennen wir nur aus den jeweiligen Belehnungsurkunden.

Der Mannlehenanteil Hensli Buchers wechselte im 15. Jahrhundert mehrmals durch Kauf die Hand: 1459 erwarb ihn Werna Burgweger, Untervogt zu Villmergen; 1471 ging er an Hans Ritzy, alt Schultheiß zu Luzern, über. Vor 1476 gelangte dieser Mannlehenteil durch Erbfall an Niclaus Ritzy, der 1476 seine Rechte um 100 Gulden an Hans Graf, Bürger zu Bremgarten, weiterverkaufte. Schon 1478 veräußerte Graf diesen Mannlehenteil an den Luzerner Bürger Hans Holdermeyer, damals Landvogt in den nachmaligen Freien Ämtern, und an dessen Gattin Margret Schaler¹⁸⁵.

Jenni Bucher übertrug seinen Mannlehendrittel 1471 an seinen Sohn Künrat Bucher, der dieses Recht 1491 ebenfalls an den Luzerner Hans Holdermeyer veräußerte¹⁸⁶.

Damit war Hans Holdermeyer zum alleinigen Inhaber dieses Mannlehens geworden. Während über anderthalb Jahrhunderten blieb dieses Le-

183 Im 17. Jahrhundert betrug dieser anlässlich des Wechsels des Inhabers des Mannlehens fällige Ehrschatz 15 Silberkronen oder 24 gute Gulden (StAAG 613).

184 GA Wohlen Hi 19/I Nr. 1.

185 a.a.O. Hi 19/I, Nrn. 2, 3, 5, 6.

186 a.a.O. Hi 19/I Nrn. 4, 7.

hen Vermögensbestandteil des Luzerner Bürgergeschlechts Holdermeyer – daher der Name des Hofes. 1655, als der letzte männliche Holdermeyer in ein Kloster eintrat, ging das Mannlehen zu Wohlen an die bedeutende Luzerner Familie Feer über. 1761 gelangte es in den Besitz von Franz Joseph An der Allmend, Herr zu Baldegg¹⁸⁷. – Seit der Übernahme des Lehens durch die Holdermeyer war der Zins nach Aesch LU zu liefern.

Bebauer und Zinser des großen Hofes stammten bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus dem Wohler Geschlecht Kristen/Christen. Der Hof gelangte anschließend an die Fluri und wurde von diesen an Vertreter des Geschlechts Wäckerling weitervererbt. Die Wäckerling vermehrten den Hof um beachtliche fremde Zins- und Eigengüter (10,7 ha)¹⁸⁸, so daß der ganze Komplex schließlich etwa 32,8 ha ausmachte. Um 1584 verkauften die Brüder Hans und Rudolf Wäckerling den Holdermeyerhof mit den Fremdgütern an Gebhart Hegner, Landschreiber der Freien Ämter, und Bantli Meyer, beide Bürger zu Bremgarten¹⁸⁹. Die beiden Städter – an die Stelle Meyers trat übrigens bald Hieronimus Clauser, Amtmann des Klosters Muri im Hof zu Bremgarten – bewirtschafteten den Komplex nicht persönlich. Sie verpachteten Teile des Großhofes an Wohler Bauern. 1593 verkauften die beiden Bremgarter den großen Hof mit dem Holdermeyer-Mannlehen als Kern, im Zusammenhang mit einer Bereinigung, um 3600 Gulden an Junghans Lüthi von Wohlen¹⁹⁰. Die Zahlungsfrist für diese erhebliche Summe erstreckte sich in Etappen bis 1609. Sohn Andres Lüthi, Kirchmeier und Wirt, konnte den Hof nicht halten. Vor 1635 ging der Großhof an Heinrich Villinger von Wohlen und Andres Schmid von Büelisacker über. Bald war er schon derart zerstückelt, daß 1635 der derzeitige Mannleheninhaber die Stellung eines Zinstragers verlangte. Die zahlreichen Mitlehenleute wählten Villinger und Schmid zu diesem Amt¹⁹¹. Der starken Zerstückelung (15 Teilhaber)

187 StAAG 616, 231f. (Mannlehenurbar Königsfelden 1740).

188 StAAG 4450: 9 Mannwerk im Bogen (Zinsherr Kloster Muri: 8 Mütt Kernen); 5 Mannwerk in Niedermatten und Tobel (Pfrund Villmergen: 2 Viertel Kernen, und Gemeinde Villmergen: 1 Mütt Kernen); 1½ Mannwerk in der Spitalmatt (Spital Bremgarten: 2 Viertel Kernen); 2½ Mannwerk Matten und 8½ Jucharten freies Eigen.

189 Der Verkauf erfolgte im Zusammenhang mit einer Totalbereinigung des ganzen Komplexes (StAAG 4450).

190 StAAG 4211 (Ger. Prot. Freie Ämter 1591–1595). Bereinigung: GA Wohlen Hi 19/I Nr. 14.

191 GA Wohlen Hi 19/I Nr. 23.

und der ungewissen Sukzession in der Familie der Leheninhaber wegen weigerte sich der Hofmeister zu Königsfelden 1646, die Belehnung eines neuen Erben Holdermeyer zu veranlassen. Vor landvögtlicher Audienz wurden später im gleichen Jahr die beteiligten Bauern ermahnt, nicht mehr weiter zu teilen, vielmehr die Teile wieder zusammenzukaufen¹⁹². Der Bevölkerungsdruck war jedoch stärker: einer Bereinigung von 1703 können wir entnehmen, daß der eigentliche Holdermeyerhof damals schon 33 Zinser und 11 Einzinser aufwies¹⁹³.

3. Der Baldeggerhof¹⁹⁴

1359 verkauften der Kaiserstuhler Bürger Cunrat Stadler, seine Gattin und beider Kinder um 321 florentinische Gulden an Königin Agnes von Ungarn zu Händen des Klosters Königsfelden als lediges Eigen einen Hof in Wohlen, der 12 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 4 Stuck Fasmus, 3 Hühner und 100 Eier zinste¹⁹⁵. Der Ursprung des Hofes ist nicht bekannt; immerhin gilt es, festzustellen, daß die Hofstätte des Baldeggerhofes dicht neben derjenigen des Holdermeyerhofes lag. Dieser Hof dürfte im 14. Jahrhundert teilweise der Wüstung anheimgefallen sein, leistete er doch laut Königsfelder Zinsbuch von 1432 nur noch 9 Mütt Kernen und 3 Malter Hafer¹⁹⁶. 1537 wurde der schon damals geteilte Hof von Königsfelden aus bereinigt¹⁹⁷. 1538 verkaufte der Mellinger Bürger Hans Ulrich Segesser seine Burg Brunegg an Bern¹⁹⁸ und mußte dabei an Zahlungstatt u.a. diesen Königsfelderhof zu Wohlen übernehmen. Schon 1541 veräußerten Segesser und seine Gemahlin diesen Hof um 264 Gulden an den Luzerner Bürger Jost von Meggen¹⁹⁹. In Geldschwierigkeiten geraten, verkaufte Jost von Meggen den Hof an Abt Laurentius von Heidegg, erwarb ihn jedoch mit Hilfe des gesamten ehelichen Silbers wieder zurück. Merkwürdigerweise wurde diese zweite Transaktion nicht schriftlich festgehalten. 1560 kam es deswegen zwischen

192 GA Wohlen Hi 19/I Nrn. 26 und 28.

193 StAAG 4450 (Bereine 1703).

194 Unsere Heimat 13 (1939) 67 f. (in wesentlichen Punkten zu korrigieren).

195 StAAG 429, 169 f.

196 StAAG 464.

197 GA Wohlen Hi 19/I Nr. 9.

198 Vgl. W. MERZ, Mittelalterliche Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau I, 163 ff.

199 GA Wohlen Hi 19/I Nr. 8; Hi 19/I Nr. 11.

Abt Christof zu Muri und der Schwester des verstorbenen Jost zu einem Prozeß, der zugunsten der Schwester, Gattin des Albrecht Segesser von Brunegg, ausfiel¹⁹⁹. Schon Jost von Meggen dürfte nach 1544 den Hof zu Wohlen seiner Besitzung, Schloß und Herrschaft Baldegg²⁰⁰, einverleibt haben. Nach seinem Tode fiel Schloß Baldegg – mit dem Anspruch auf den Wohler Hof – an Albrecht Segesser von Brunegg, später an dessen Bruder Jost. Zwei Segessersche Erbtöchter brachten schließlich das Schloß – und damit den Wohler Hof (1596 von neuem bereinigt) – an den Luzerner Hans Rudolf von Meggen und den Surseer Marx Göldlin. 1631 verkauften die beiden das Schloß mit den Zubehörden an den Luzerner Laurenz Meyer. 1701 ließ Johan Bernhart Meyer, Herr zu Baldegg, den Hof zu Wohlen erneut beschreiben²⁰¹. 1724 gelangte die Baldegg mit Pertinenzien in die Hand des Johann Kaspar An der Allmend von Luzern.

Anläßlich des Übergangs der Baldegg an Laurenz Meyer (1631) wurde auch der Hof zu Wohlen bereinigt²⁰². Der Baldeggerhof umfaßte damals zwei Häuser²⁰³ mit Hofstätten und Baumgarten (2½ Mannwerk) in der Nähe des Fronhofs, 7½ Mannwerk Mattland und 30½ Jucharten Ackerland in den drei Zelgen, gesamthaft etwa 18,4 ha. – Der Zins von 12 Stuck war auf Kosten des Mannleheninhabers nach Baldegg zu liefern.

Erster namentlich erwähnter Bebauer des Hofes war 1359 Uli Hilfiken; 1432 bewirtschaftete ihn ein Rûdi von Wolen. 1537 hatten die Brüder Hans und Uli Hübli den Hof bereits in zwei gleiche Hälften geteilt. Um 1590 ging er in den Besitz von Caspar Lüthi über, Bruder des Jung-hans Lüthi auf dem Holdermeyerhof. 1631 war der Baldeggerhof in 15 Zinsposten aufgesplittet. Die Aufstückelung schritt munter fort, zählen wir doch 1703 über 34 Zinssplitter.

4. Der Salzmannhof

Laut dem österreichischen Lehenverzeichnis von 1361 war ein Jacob Saltzman von Bremgarten mit zwei 13 Stuck Kernen Zins leistenden habsburgischen Höfen zu Wohlen belehnt²⁰⁴. Der Name des Mannlehen-

200 Zur Besitzergeschichte von Schloß und Herrschaft Baldegg siehe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern VI, Amt Hochdorf (A. REINLE) 157 ff.

201 StAAG 4450 (Bereine).

202 a.a.O. (Bereine).

203 An einem der Häuser war schon früh eine Schmiede angebaut.

204 QzSG 15/1, 578.

inhabers dürfte sich schon in der nächsten Generation auf den kleinen Hofkomplex übertragen haben. Über die Geschichte dieses Besitztums vor 1361 wissen wir nichts; immerhin muß das Hofgebilde schon zur Zeit der Aufnahme des Habsburger Urbars (1303–1305) zu Lehen ausgegeben gewesen sein, sonst wäre in diesem Güter- und Rechteverzeichnis etwas darüber zu vernehmen. Das Mannlehenverhältnis blieb erhalten. Anlässlich der Eroberung der nachmaligen Freien Ämter durch die Sechs Orte der Eidgenossenschaft 1415 gingen die oberlehensherrlichen Rechte auch am Salzmannhof zu Wohlen an die neuen Landesherren über. Das Lehen brachte den Leheninhabern nur noch 8 Mütt Kernen ein. Es wurde jeweils gegen die Entrichtung eines Ehrschatzes durch den Landvogt in den Freien Ämtern an einen neuen Leheninhaber verliehen²⁰⁵.

Mit diesem Mannlehen belehnte Österreich um 1400 das bedeutende Wohler Dorfgenossen- und Fronhofbauerngeschlecht Im Hof, deshalb der Beiname des Salzmannhofes: «deren Im Hof güt». Vor 1457 befand sich das Lehen im Besitz von vier Brüdern Im Hof.

1457 verkaufte Rudi Im Hof sein Mannlehenrecht an 2 Mütt Kernen Zins dem Bremgarter Ulman Mutschli²⁰⁶, der vor 1493 von den Brüdern Im Hof noch ein weiteres Mütt erwarb. Für diese 3 Mütt amtete 1536 der Luzerner Niklaus von Meggen als Lehenträger für die minderjährigen Hans, Jacob und Jörg Mutschli²⁰⁷. Dieser Zins vererbte sich über Jacob²⁰⁸ und Ulrich²⁰⁹ an Anna Mutschli und damit an die Nachkommen ihres Gatten Beat Fleckenstein, Burger zu Luzern²¹⁰. 1602 verkauften die Fleckensteinschen Erben diese 3 Mütt an das Kloster Wettingen. Weltlicher Träger für dieses Mannlehen war ursprünglich der Landschreiber in den Freien Ämtern, nach 1617 waren es Bremgarter Bürger, seit 1664 wurden die jeweiligen Klosterkanzler zu diesem Amt bestimmt²¹¹.

Das 5-Mütt-Mannlehen gelangte über Peter (1493) und Hans Im Hof (1495/97) an des letzteren minderjährige Kinder (1515/17), für die ein Heini Koch von Büttikon das Trageramt versah²¹². Schon 1520 war Heini

205 Zu den eidgenössischen Mannlehen in Freien Ämtern siehe SSRQ Aargau II, Band 8 Nr. 53.

206 StAAG Urk. Wettingen 1091; StAAG 5258.

207 StAAG Urk. Wettingen 1345.

208 StAAG 5258.

209 StAAG 4116, 99; 4298.

210 StAAG 4298.

211 StAAG 4299 und 4300.

212 StAAG 4289, 5258.

Koch Inhaber dieses Mannlehens, das während über 100 Jahren im Besitz der Familie Koch bleiben sollte. Als Lehenträger erscheinen nacheinander Peter († 1562) und Hans Koch († 1601) von Büttikon, Andres Koch († 1606) auf dem Lüpliswalderhof, Hans Koch († 1629) von Wohlen und schließlich Hans Koch († 1650) von Altwis²¹¹. Um 1626 waren vorübergehend 10 Viertel Kernen, d.h. die Hälfte dieses Zinses, an den Freiämter Landschreiber Beat Zurlauben verpfändet²¹³. Von den Erben Hans Kochs von Altwis gelangte das Mannlehen 1650 durch Verkauf an Beat Jakob Zurlauben, Landschreiber der Freien Ämter²¹⁴. Die Zurlauben verbanden dieses Mannlehen mit ihrer späteren Herrschaft Anglikon-Hembrunn-Nesselnbach.

1522 setzte sich der Salzmannhof aus einem Haus, etwa 2¼ Mannwerk Mattland und 18½ Jucharten Ackerland (= 8,4 ha) zusammen²¹⁵. Die 1626 vorgenommene Bereinigung des Mannlehens enthält bereits eine Reihe von Grundstücken, die kaum zum ursprünglichen Bestand gehört haben können, läßt sich doch eine Fläche von 12,9 ha errechnen²¹⁶.

Die eigentlichen Bebauer und Zinszahler dieses Mannlehens treten wenig in Erscheinung. Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts werden sporadisch die mit den Im Hof verschwägerten Heggli genannt²¹⁷. Vor 1520 saß Heini Im Hof auf dem Lehen²¹⁸, schon 1522 bebaute es jedoch ein Hans Leimgruber²¹⁹. Vor 1626 saß ein Fridli Huber auf diesem Hof. 1626 bewirtschaftete der Kirchmeier Hans Woler als Zinsträger rund die Hälfte des Hofes, der Rest war bereits an 15 Mitbebauer gefallen²²⁰.

5. Die Herrschaft Hilfikon

Sicher seit dem Spätmittelalter bildeten die Mühle und ein kleines Gütchen zu Wohlen Vermögensbestandteile der Herrschaft Hilfikon. – Obwohl im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert einige wenige Herren von Hilfikon Erwähnung finden, tauchen in den Quellen Schloß und Herrschaft Hilfikon, beides Reichslehen, erst gegen Ende des 15. Jahr-

²¹³ StAAG 4450.

²¹⁴ StAAG Urk. Zurlauben Fid. 14.

²¹⁵ StAAG 4116, 99f. StAAG Urk. Fid. Zurlauben 6.

²¹⁶ StAAG 4450 (Bereine).

²¹⁷ StAAG Urk. Wettingen 1091 (1457); StAAG 5258.

²¹⁸ StAAG Urk. Freie Ämter 5 (1520).

²¹⁹ StAAG Urk. Zurlauben Fid. 6 (1522).

²²⁰ StAAG 4450 (Bereine).

hunderts in der Hand des Hans von Sengen, Vogt zu Kaiserstuhl, auf. Nach dessen Tod gelangte dieses Reichslehen an katholische Patriziergeschlechter: Zur Gilgen von Luzern (1500–1628), Lussi von Unterwalden (1628–1644), Zwyer von Evebach von Uri (1644–1743), Tschudi von Glarus (1743–1749), von Roll von Solothurn (seit 1749)²²¹.

Die beiden Wohler Güter finden im ältesten erhaltenen Urbar der Herrschaft Hilfikon von 1514/17 erste Erwähnung²²². Eingehender ist allerdings die Beschreibung im Urbar von 1588²²³.

Die Mühle als Leiheobjekt läßt sich nicht weiter zurückverfolgen als bis 1514. Neben den Gebäuden an der Bünz gehörten 3 Mannwerk Mattland (1,2 ha) zur Liegenschaft. Ihr Zins betrug während der ganzen überblickten Periode stets 12 Mütt Kernen, 1 ⌘ Geld, 3 Hühner und 50 Eier. Weitere Ausführungen insbesondere über die Müller gehören in ein anderes Kapitel dieser Untersuchung²²⁴.

Das Bauerngütchen könnte auf ein österreichisches Lehen zurückgehen: 1361 wurde dem Bremgarter Bürger Johans Sager ein Lehen von 4 Mütt Kernen Zins in Wohlen bestätigt²²⁵. Da Hans von Sengen ebenfalls ein Bremgarter war, könnte dieses Lehen schließlich an ihn gelangt und zu Eigen geworden sein. «Des Bibeneckers gütli», wie es 1514 und 1588 genannt wurde, faßte 4,0 ha (Haus an der Badener Landstraße, 2½ Mannwerk Baumgarten und Mattland, 7½ Jucharten Ackerland) und zinste 4 Mütt Kernen und 3 Hühner²²³.

V. Zur gesamten Bodenzinsbelastung Wohlens um 1600

Nach diesem eher verwirrend vielfältigen Überblick über die grundherrliche Situation in Wohlen mag der Versuch gewagt werden, einen Querschnitt zu zeigen. Ich habe dafür die Zeit um 1600 gewählt, wirkten sich doch damals Bevölkerungsvermehrung und Güterzersplitterung noch nicht so kraß aus wie im späteren 17. Jahrhundert. Das Resultat ist in Tabelle 9 zusammengestellt.

221 Vgl. knapp zusammengefaßt: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau IV, Bezirk Bremgarten (P. FELDER) 269 ff.

222 StALU Codices (Abschrift im StAAG).

223 StAAG 4870.

224 Siehe im zweiten Teil im Kapitel über die dörfliche Wirtschaft die Ausführungen über das Gewerbe, S. 493 ff., besonders 498 ff.

225 QzSG 15/1, 555.

Tabelle 9. Die grund- und zinsherrliche Belastung Wohlens um 1600

	<i>Leiheeinheiten</i>	<i>Häuser</i>	<i>Fläche²</i>	<i>Zinsen¹</i>	
	Zahl	Zahl	ha	<i>Getreide</i> Stuck	<i>Geld³</i> ß
<i>I. Klöster</i>					
Muri	29	25	239,4	117,9	259
Hermetschwil	11	7	80,1	56,5	96
Gnadenthal	8	[8]	50,0	35,5	–
<i>II. Stadt Bremgarten</i>					
Spital	10	1	17,1	25,8	2
Geistliche Institutionen	11	–	6,8	7,3	–
<i>III. Ländliche Pfründen und Kirchen</i>					
Wohlen: Pfarrpfründe	6	–	4,0	16,0	–
Kirche	7	4	15,4 ⁴	13,0	13
Niederwil	14	1	7,8	4,5	12
Göslikon	21	–	19,8	10,0	–
Villmergen	17	–	11,9	12,1	12
Hägglingen	3	–	0,8	5,0	–
<i>IV. Weltliche Grund- und Zinsherren</i>					
Holdermeyerhof	1	1	22,1	15,0	10
Baldeggerhof	1	2	18,4	12,0	–
Salzmannhof	1	1	8,4	8,0	–
Herrschaft Hilfikon	2	2	5,2	16,0	20
	112	52	462,2	354,6	424

1 «Stürroggen», «Roßysen», Wachs, Nüsse, Hühner und Eier nicht berücksichtigt.

2 Bei Zinsen an verschiedene Herren von einem Hof wurde die Fläche nur beim Inhaber des Fall- und Ehrschatzrechtes eingestellt (Beispiel: die Fläche des Güpfhofs des Spitals Bremgarten wurde beim Kloster Muri eingetragen).

3 Aufgerundet.

4 Der offenbar bedeutende, aber nicht beschriebene «Cappelhof» konnte nicht erfaßt werden.

Quellen: siehe die einzelnen Abschnitte im Text.

Die Berechnung der zinsleistenden Kulturfläche ist selbstverständlich eher problematisch. Zur Umrechnung der Mannwerk und Jucharten in moderne Flächenmaße wurde in allen Fällen das Murenser Mannwerk/Jucharten-Maß von 45 000 Quadratschuh = 40,5 a übernommen. Die erst im 15. Jahrhundert ausgebaute überragende Bedeutung Muris als Grund- und Zinsherr wird in dieser Tabelle so recht deutlich. Rund die Hälfte des Wohler Kulturlandes war um 1600 dem Kloster Muri nicht nur zins-, sondern auch fall- und ehrschatzpflichtig.

Um jedoch die Bedeutung der Wohler Bodenzinssituation etwas besser abschätzen zu können, sei Wohlen mit einem im 17. Jahrhundert noch durchaus ähnlichen Dorf in einem benachbarten mittelländischen Raum verglichen. Ich habe das bereits eingehend untersuchte Seengen am Nordende des Hallwilersees gewählt²²⁶, das einen etwa gleichflächigen Gemeindebann (Wohlen 1032 ha, Seengen 1037 ha) aufweist und wie Wohlen als frühes Bevölkerungszentrum (Seengen 1346: 60 Feuerstätten) angesprochen werden kann. Seengen – ohne Burgbezirk Hallwil und Eichberg – bietet den Vorteil, daß für 1667 seine Kulturfläche in Mannwerk und Jucharten und seine gesamte Bodenzinssumme genau bekannt sind. Tabelle 10 zeigt die Gegenüberstellung.

Tabelle 10. Vergleich zwischen den grundherrlichen Situationen in Wohlen und in Seengen im 17. Jahrhundert

	<i>Kulturfläche</i>	<i>Getreide</i>	<i>Geld</i>	<i>Total</i>	<i>Belastung pro ha</i>
	ha	Stuck	ß	Stuck	Stuck
Wohlen um 1600	etwa 460	354,6	426	358	0,77
Seengen 1667	etwa 420	194,7	238	196	0,47

Der Unterschied in der Bodenzinsbelastung zwischen Wohlen und Seengen ist durchaus bemerkenswert. Die Aufstellung zeigt deutlich, daß Wohlen eindeutig stärker grundherrlich orientiert war als Seengen. Dazu gilt es zu berücksichtigen, daß Fall und Ehrschatz in Seengen weitgehend unbekannt waren.

226 Vgl. J. J. SIEGRIST, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, 277 ff. und 333 ff. (besonders 341 ff.).